**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1852)

**Artikel:** Erster Bericht des Generalprokurators über den Zustand der

Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: Hermann

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415908

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

grounder O is die die Ere in die ein

# Grster Bericht

jirra litar des des

# Generalprokurators

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.

(Vom 1. Juli 1851 bis 31. Dezember 1852.)

herr Präsident, herren Oberrichter!

Zufolge §. 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 soll der Generalprosturator dem Obergerichte alljährlich einen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege, so wie über allfällige Mängel in der Justizverwaltung, welche zu seiner Kenntniß gelangt sind, erstatten.

Dieser Pflicht ein Genüge leistend, hat er die Ehre, hiemit seinen ersten, den Zeitraum vom 1. Juli 1851 bis den 31. Dezember 1852 umfassenden Bericht vorzulegen, mit der Bemerkung, daß er es nicht für angemessen hielt, über den

Beitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1851 einen besondern Bericht abzufassen, weil die Thätigkeit der Assissen erst mit dem Jahre 1852 begann, somit das gegenwärtige Strasversahren thatsächlich erst mit dem Beginn dieses letztern Jahres in volle Wirksamkeit trat. Uebrigens sind in den diesem Bericht beisgesügten statistischen Tabellen, besserer Uebersicht wegen, jene beiden Zeiträume von einander getrennt, und die Ergebnisse der Strasrechtspslege für jeden besonders ausgesetzt worden. Daß dieser Bericht erst jetzt erstattet wird, möge in der zeitraubenden Zusammenstellung des erforderlichen Materials und in den sonstigen überhäuften Geschäften des Verfassers seine Entschuldigung sinden.

Der vorliegende Bericht wird, nach einer kurzen Einleistung, vorerst bestehen in einer möglichst gedrängten, mit statistisschen Tabellen begleiteten Uebersicht der Thätigkeit der gerichtslichen Polizei, der Staatsanwaltschaft und der verschiedenen Strafgerichte, wobei gleichzeitig auf die Mängel und Mißsbräuche aufmerksam gemacht wird, zu welchen das gegenswärtige Strasversahren in seiner Anlage und Ausführung Veranlassung gegeben hat. Hierauf folgt eine übersichtliche Verechnung der Kosten des gegenwärtigen Versahrens, im Vergleich zum frühern, insoweit dieß dermal möglich ist. Den Schluß bilden einige allgemeine, auf die Strasrechtsspslege bezügliche Vemerkungen und Vorschläge. Endlich enthält ein besonderer Anhang einige Urtheile des Appellations und Kassationshofes und Beschlüsse der Anklagekamsmer über wichtigere prinzipielle Fragen.

tief eingewurzelten Gewöhnung an das geheime und schriftenber Versahren, in dem Widerwillen vieler, einer solchavurchgreisenden Neuerung, abgeneigter, an das inquisideristerschren gewöhner Beamter, — in der Besorgniß einer bedeutenden Kostensvermehrung u. s. w. der Gründe genug, — mindestens Zweisel zu setzen in die Wöglichteit oder wenigstens in einen günstigen Erfolg der Einführung des gegenwärtigen Strafverskeristens

Zeitraum Ihm 1. Julf vie II. Wezeinler 1851 einen besonverr Wericht abzüsassen, ivetl vir Thätigleit öge Alssen erst mit bein Jahre 1862 begann, somit das zegenwärdige Strafversahren nichtlichen derst mit vem Veginn dieses letiern Jahres in volle

### Virkfanklei irei. Uebrigens hab in des diesem Bericht deie größgen hanklichen **gmunt i ohn i D**ernicht wegen, jeur lelden Zeiträuge von einander gestrennt, und die Ergebriche

edicajleat filt f<del>eben be</del>fanders ausgefest warden.

alias and nil apoint a drive infinitra desi-

drift best Berfaffers Mit dem 1. Juli 1851 ift die Strafrechtspflege des Rantons Bern und insbesondere das Strafverfahren einer totalen Umgestaltung unterworfen worden, wie sie kaum in einem andern Lande stattgefunden. An die Stelle des ge= heimen und schriftlichen Verfahrens trat, ohne irgend welchen Uebergang, sofort das öffentliche und mündliche Berfahren mit Geschwornengerichten, ein Sprung, welchen jeder Sachkenner wenigstens für febr gewagt halten mußte. Nicht ohne gerechte Besorgniß sah mancher — ber Verfasser nicht ausgenommen - dieser Reform entgegen, und häufig hörte man Zweifel äußern, ob diese wohl zum Seil und Nuten des Landes gereichen, und ob das Bernervolf wirflich auf derjenigen Bildungsstufe angelangt fei, um eine derartige Krisis mit Erfolg zu bestehen. Und in der That lagen in ber Reuheit des Instituts, in dem Mangel an genauer Renntnig des Wesens desfelben und in der vieljährigen, tief eingewurzelten Gewöhnung an das geheime und schriftliche Verfahren, in dem Widerwillen vieler, einer folchen durchgreifenden Neuerung abgeneigter, an das inquisitorische Berfahren gewöhnter Beamter, - in ber Besorgniß einer bedeutenden Roftensvermehrung u. f. w. der Grunde genug, - mindestens Zweifel zu feten in die Möglichkeit ober wenigstens in einen gunftigen Erfolg ber Ginführung bes gegenwärtigen Strafverfahrens.

Zwei Gründe besonders machten die Sache schwierig, und die Erfahrung hat gezeigt, daß viele, ja die hauptsächslichsten Uebelstände, welche eingetreten sind, denselben beigesmessen werden müssen.

Der eine lag in dem Zustande unserer gegenwärtigen materiellen Strafgesetzgebung, welche in vielen Beziehungen zu dem Strafverfahren nicht paßt, und eben deßhalb vor der Einführung des letztern einer Revision unterworfen, mit dem Strafverfahren in Einflang gebracht und zugleich mit diesem hätte publizirt werden sollen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die große Zahl von an sich nicht sehr bedeuztenden Straffällen, welche nach unsern dermaligen Strafgessehen als Verbrechen zu betrachten sind, somit den Assisen überwiesen werden mußten, ungeachtet es sich kaum der Mühe lohnte, zu deren Beurtheilung den mit bedeutendem Zeitzund Kostenauswand verbundenen Apparat der Schwurgesrichte in Thätigkeit zu sezen.\*)

Der andere ebenfalls höchst nachtheilig auf den Justizsgang einwirkende Umstand lag in der Verschiebung der Wahlen der Geschwornen bis in den Oktober 1851. Dieselbe mußte nothwendig eine Stockung der Kriminaljustiz und zusgleich eine Geschäftsanhäufung hervorbringen, deren Folgen sich noch zur Stunde fühlbar machen und nur durch Ergreisfung außerordentlicher Maßregeln theilweise beseitigt werden konnten.

Ungeachtet dieser und mancher anderer Schwierigkeiten ist es gelungen, den Uebergang vom alten Strafverfahren zum neuen ohne wesentliche Störung anzubahnen und das letztere in seine volle Wirksamkeit zu setzen.

Katthalter und die ihnen uniergebenen

<sup>\*)</sup> Diesem Uebelstande ist seither durch Erweiterung ber Rompetenz ber forrektionellen Gerichte zum großen Theile abgeholfen worden (Gesetz vom 11. Dezember 1852).

Bu biesem Ende wurden theils vom Regierungsrathe, theils von der Anklagekammer, theils endlich von dem Unterzeichneten verschiedene Rreisschreiben an fammtliche zur Mitwirfung beim Strafverfahren berufene Beamte erlaffen und zur Erzielung einer munschbaren Gleichförmigfeit bei Einrichtung ber von den Regierungestatthaltern, Gemeindes rathspräsidenten und Untersuchungerichtern zu führenden Kontrollen, der äußern Form der Untersuchungsaften und der Abfassungs =, der Berhafts = und Vorführungsbefehle und Vorladungen eigene Formularien verfertigt, welche fämmtlich von dem Generalprofurator entworfen wurden. bem wurden eine Menge von Ginfragen von Regierungsstatthaltern und Untersuchungsrichtern über einzelne zweifelhafte Punfte entweder durch Kreisschreiben oder besondere Weisungen beantwortet und auf diese Weise allmälig die Schwies rigkeiten überwunden, welche fich der Ginführung des gegenwärtigen Strafverfahrens entgegen stellten. rigte in Thatiateit au

musse eine Giselbung ver Kriminaljustig und zugleis eine Giselb**Q**üs**schiltchirsg**ingsi**T**eren Folgen sich auch zur Stunde sühlhar machen und nur durch Ergreis

fing angerorbentlicher Magregeln ihrellweise beseitigt werben

Der andere ebenfalls böchst nachtheilig auf den Jufilis

gang einwirfende Umstand lag in der Verschiebung der Wahien der Geschwornen bis in den Osieber 1851. Dieselde

Die Aufgabe der gerichtlichen Polizei besteht in der Ersforschung der strafbaren Handlungen, der Sammlung der Beweismittel und der Ueberlieferung der Thäter an das Strafgericht. Nach dem frühern Verfahren wurden diese Funktionen in ihrem ganzen Umfange durch die Regierungssstatthalter und die ihnen untergebenen Polizeiangestellten ausgeübt. Sie waren die gesetzlichen Voruntersuchungssbeamten und den Gerichtspräsidenten lag lediglich die Fühstung der Hauptuntersuchung (Spezialinquisition) ob.

Durch das neue Strafversahren trat in dieser Bezieshung eine wesentliche Aenderung ein. Die Führung der Voruntersuchung ging in die Hände der Gerichtspräsidenten (Untersuchungsrichter) über, während die Thätigkeit der Regierungsstatthalter auf die ersten vorläusigen Vorkehren zur herstellung des objektiven Thatbestandes und der Versfolgung des muthmaßlichen Thäters beschränkt wurde.

Von vielen Regierungsstatthaltern wurde das Gesetz so ausgelegt, als wie wenn ihnen selbst diese Befugniß nicht mehr zustände. Sie beschränkten sich auf die Abnahme der Anzeigen und deren Ueberweisung an den Untersuchungs-richter, während es nicht in dem Willen des Gesetzes (vergl. Art. 62 bis 74, Art. 147 u. ff. und Art. 156 St. B.) lag, ihnen diese ersten rein polizeilichen Nachforschungen zu entziehen, es vielmehr in ihrer Aufgabe liegt, nicht nur die ersten vorläusigen Vorsehren zur Konstatirung des objektiven Thatbestandes, sondern auch diesenigen zur Herbeischaffung von Indicien in Betreff der Thäterschaft zu treffen. \*)

Eine andere nicht unwesentliche Aenderung liegt darin, daß auch die Gemeinderathspräsidenten zu Beamten der gerichtlichen Polizei gemacht wurden, was sie früher nicht waren. Diese Neuerung hat im Allgemeinen ihrem Zwecke nicht entsprochen. Obschon in manchen Fällen die Gemeinderathspräsidenten durch Vornahme von Haussuchungen, Ausgenscheinen u. s. w. gute Dienste leisteten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieselben im Allgemeinen zu derartigen polizeilichen Funktionen und den damit verbundenen Schreisbereien nicht geeignet sind, abgesehen davon, daß ihnen das durch eine neue Last aufgebürdet worden ist, die ihnen kaum zugemuthet werden kann, besonders da sie keinerlei Entschäsdigung erhalten. In der That kamen denn auch dieselben nur sehr ausnahmsweise in den Fall, Anzeigen auf oder

wie die nöthigen Materialien berbeigeschafft sind, melde bem

<sup>\*)</sup> Durch das Gefet vom 12. Marz 1853 (Art. 3) find die bießfälligen Befugnisse der Regierungsstatthalter ausdrücklich anerkannt worden.

von Privaten abzunehmen. Das Publikum folgte der althergebrachten Gewohnheit, Klagen und Anzeigen direkt bei dem Regierungsstatthalter zu machen, daher es denn auch viele Gemeinderathspräsidenten gibt, in deren Kontrollen sich keine einzige Inscription vorsindet.

Was nun die Leistungen der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei anbetrifft, so waren dieselben im Allgemeinen befriedigend, in einigen Amtsbezirken selbst vorzüglich. Die vorgeschriebenen Kontrollen der Regierungstatts halter und Untersuchungsrichter (Art. 77 und 84 St. V.) werden, laut den von den Bezirksprokuratoren eingezogen en Berichten, mit wenigen Ausnahmen in der Ordnung gesführt.

Die Voruntersuchungen werden von den Untersuchungsrichtern im Allgemeinen mit Fleiß, Thätigkeit und Umsicht geführt und es läßt fich nicht verkennen, daß die Gerichts= präfidenten, zumal unter dem gegenwärtigen mit Formalis täten aller Art nur allzusehr überhäuften Strafverfahren, vermöge ihrer Rechtstenntniffe im Gangen Die geeigneteren Beamten zur Führung berfelben. find, als die Regierungsstatthalter, welchen in der Regel diese Rechtskenntnisse abs geben. Manche Untersuchungsrichter fonnten sich indessen noch nicht gang von dem frühern geheimen und schriftlichen Inquisitionsverfahren losmachen und daher mag es auch rühren, daß einige Untersuchungsrichter der Voruntersuchung eine allzugroße Ausdehnung geben und fie fo vollständig bis in alle Einzelnheiten ausspinnen, daß auf dieselbe gegründet fofort das Urtheil erfolgen fonnte, ohne ju bedenken, daß die Voruntersuchung lediglich die Sammlung der Beweise bes Vergehens, so wie der Schuld oder Unschuld des Ungeschuldigten zum Gegenstande hat (Urt. 89 St. 2.), daß somit die Aufgabe der Untersuchungsrichter vollendet ist, so wie die nöthigen Materialien herbeigeschafft find, welche dem mündlichen und öffentlichen Sauptverfahren zur Grund= lage dienen muffen. In manchen Fällen fonnen daher die

Voruntersuchungen bedeutend abgefürzt, namentlich die perfönliche Abhörung ber Zeugen auf bas hauptverfahren verfpart werden und es genügt, wenn fich der Untersuchungsrichter durch Angestellte der gerichtlichen Polizei von ihrem Borhanbenfein und dem Umftande, über welchen fie zeugen können, Gewißheit verschafft und hievon, so wie von dem Namen und Wohnort bes Beugen in den Aften Bormerfung nimmt. Siedurch wurden nicht nur bedeutende Roften erspart, fon= bern zugleich auch vermieden werden, daß bas Sauptverfahren am Ende nichts anderes ift, als eine Refapitulation ber Voruntersuchung. Auf ber andern Seite barf aber ber Untersuchungsrichter nichts unterlassen, was im Saupt= verfahren nicht mehr nachgeholt werden kann, wie namentlich Alles, was auf die Herstellung des objektiven Thatbestandes Bezug bat, fo wie die Ermittlung berjenigen Umftande, von benen es abhängt, ob ein Straffall an den forrektionellen Gerichtsftand oder vor die Affisen zu weisen fei. Allerdings ift der Unterzeichnete, besonders im Anfange, häufig in den Fall gefommen, Aftenvervollständigungen zu beantragen, als lein dieß geschah in der Regel nur zu dem angegebenen unerläglichen Endzwede, oder zu Beibringung von Aftenftuden, welche nicht erft im Hauptverfahren zur Stelle geschafft werben fonnen, wie g. B. Leumdenszeugniffe, frühere Strafurtheile u. f. w. Ueber verschiedene in einzelnen Amtsbegirfen besonders vorkommende Mängel in Führung ber Voruntersuchungen enthalten bie beigebogenen Spezialberichte ber Begirfsprofuratoren das Nähere.

Zu rügen ist besonders, daß bei mehreren Untersuschungsrichtern Aktuare fungiren, denen nicht nur alle jurisstischen Kenntnisse, sondern auch die ersten Elemente der deutschen Sprache mangeln. Wie sich der Unterzeichnete selbst vielfach überzeugen mußte, gibt es eine Menge von Prozeduren, die von Sprachsehlern wimmeln, und zwar von Sprachsehlern, die zum Theil ganz sinnentstellend sind. Auch kommen hin und wieder sehr unleserliche Handschriften vor,

welche das Studium der Aften erschweren. Die Amtsgerichtschreiber, welche die Aftuare der Untersuchungsrichter anstellen, sollten es sich angelegen sein lassen, nur solche Individuen zu diesen wichtigen Funktionen zu berufen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Vorsuntersuchungen geben die Tabellen I. und II. Auskunft. Danach wurden geführt von den Untersuchungsrichtern:

#### Im ersten Geschwornenbezirke:

has Care appeared the old ence of charge state

equality are said the first and the said the	·克勒斯 157	<b>取</b> 544
for expain the Annal negrous defendant edela	v. 1. Juli bi	
ber Berchellung ben bareimsen Dheiberhard in	Enbe Jahre	
with the order of the second to be seen the second with a land	1851.	1852.
201111111111111111111111111111111111111	. 3	20
Interlaten . ned an Unitaris nia da in	· 15	19
Oberhaste ist matisor in matiffelle ird rad rad		13
Sagnen und aguatuk mi diennofed, giench		10
Wiedersimmentkal		25
Okersimmenthal mod us ann logoste and mi. d		15
Thun over zu Belbringung von Alicentus	dual and	51
i im Haupiversahren zur Sielle geschaffi wir-	lu idin	meldye
ie 3. B. Leumbendzeugniffe, frühere Stiefe	m (55)	153
v. Relier verschiedene in einzelnen Amiche-	7 11 11	indian
S vorkommenbe Mängel in Kübrung ber	beforder	nolvia
andiele Im zweiten Gefchwornenbe		min f@
hirteren had Maker	5 S W . 8	
Bern beinibers, bag bei mehreren thurren	01	166
WININITHIPP	. 12	59
Minare funglien, venen nicht nur angener	. 3	28
Schwarzenburg	15	29
Geftigen	21	63
überzeugen mußte, gibt es eine Nenge von	challaid	1(012)
e von Sprachfehlein winimeln, und zwar von	138	345
vie zum Theil gang finnenissellend find, Alnis	dieblern,	040
to meating lake mulafacilitie Bankfrigefree war	ere orbit orn	2011117

# 3m britten Geschwornenbezirt.

								1. Juli bi	
				和公司			Œ	nde Jahre 1851.	1852.
Aarwanger	1				Jan S			8	30
Burgdorf								13	39
Signau			6					7	15
Trachselwa	1b							9	21
Wangen		- (n. + 1/)						15	- 34
								52	139
	Im	vie	rten	Ges	ch w o 1	rnenl	ezí	r f.	
Aarberg			•	(a. 158)		• 8	•	6	24
Biel .		i y	•			•		4	13
Büren	17-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-			•	•			4	16
Erlach	1.31			01 (4.14)		9 1 1 1 T A	1.00	3	17
Nidau	•	•		•			•	12	23
Fraubrunn	en						•	8	24
		A REAL SECTION						37	117
The second of th	Im	fün	ften	Gesc	hwor	nenb	ezí	r <b>f.</b>	
Courtelari	• 1		•	101				10	12
Delsberg				i. (i)		•		4	8
Freibergen			THE O		rto, a	91117	d m	6	- 11
Laufen	• 15	•						2	9
Münster	•				1. 1. 164.	•	•	12	5
Neuenstadt	1		•		•			4	4
Pruntrut	٠	•	•			•	10.0	5	15
								43	64

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators (gemäß Art. 235 St. B.) aufgehoben wurde die Untersuchung in Fällen:

## Im erften Gefdwornenbegirt:

frankt falle	5							1. Juli bi	
		j					61	ide Jahre 1851.	9 1852
Frutigen								3	16
Interlaken								14	21
Oberhasle			GANN.					20	57
Saanen							12.63×	3	24
Niedersimn	ienth	al		is the same				15	18
Obersimme		THE PART OF	ELL TY			1 3 TO.		15	35
Thun	•4			•	•	•	Ø •	3	16
						o Are	10/	73	187
	3 m	z w e	iten	Ges	dy w o	rnenl	sezi	rf.	
Bern	•		• (5)					58	75
Laupen	•	( + g/c.			•		•	5	20
Konolfinge	n	* 1 1 2 • 1 1 2	•	•	•	i i	·	6	38
Schwarzen	burg	• 65	( • est	•		•	Africa	36	57
Seftigen	(* n )	911		ds. \$13	183	1111		15	13
01							ر. مار	120	203
	Im	bri	tten	Ges	hwoi	rnenl	ezi	rf.	
Aarwanger	n i				6 1 A K			2	13
Burgdorf	(1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	• ?	•		*			5	37
Signau	y 19	•	6 - 4 - 6 - 6 - 6 - 6 - 6 - 6 - 6 - 6 -	or Albania		•	. 7.	6	7
Trachselwa	Ib :	fore YEA	d	14 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	• 5			18	15
OCT .			1			设置类		33	72
Wangen					ALC: THE				

### 3m vierten Gefdwornenbegirf:

	J.111	Atti	1	0114	10 0 1				
								1. Juli b ide Jahr	
A HALLEN				10 mm (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4) (4)		12.375		1851.	1852
Aarberg				2 1		1104	7 ·	5	21
Büren					2000			2	12
Biel .								2	20
Erlady					•			9	9
Fraubrunn	en			77. 5.3	¥164	kv.		1	14
Nidau	PAN.			1 - 2				. 4	36
								23	112
	Im	fünf	ten	Ge f c	mori	nenb	ezir	t.	
Courtelary								12	27
Delsberg	Ly		•	•				5	12
Freibergen	( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( ) ( )						is better the second	16	15
Laufen					6-1		1.30	3	4
Münster			•				3 44	13	28
Neuenstadt	•							4	3
Pruntrut	•	•		(• j	•	, <b>•</b>	• ;	21	50
							38	74	130

Die Angestellten der gerichtlichen Polizei (Landjäger, Polizeidiener) haben, soweit der Unterzeichnete Gelegenheit hatte, ihre Thätigkeit zu beurtheilen, ihre Pflichten auf bestriedigende Weise erfüllt und auch die Berichte der Bezirksprokuratoren, welche in näherer Berührung mit denselben stehen, sprechen sich in gleichem Sinne aus. Ihr Diensteiser und ihre Tauglichkeit verdienen alle Anerkennung, vorzugsweise gilt dieß von den Staatspolizeidienern der jüngern Altersklasse. Anzeigen oder Klagen gegen Polizeiangestellte wegen Pflichtverlezung langten wenige ein, und die wenigen, welche einlangten, waren mehrentheils grundlos. Uebershaupt zeigte sich im Ganzen eine vermehrte Thätigkeit und

Wachsamkeit, so wie ein festeres energisches Einschreiten Seitens derselben. Einzig wäre zu wünschen, daß im Allsgemeinen die Anzeigen mit größerer Sorgfalt und Umständslichkeit abgefaßt werden möchten, da sie die Basis der nachsherigen Untersuchung bilden.

# Die Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaft ist durch das Organisationssgesetz vom 31. Juli 1847 und das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen diejenige Stellung angewiesen worden, welche ihr als Staatsbehörde (ministère public.) gebührt, während dem Staatsanwalt nach dem alten Versfahren bloß die Rolle eines Referenten in Strafsachen zusgetheilt war.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung hat die Staatsanwaltschaft:

- 1) Im Allgemeinen die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Uebelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Anzeige zu machen. Sie beaufsichtigt ferner die Angestellten der gerichtlichen Polizei (§. 62 des Organisationsgesetzes).
- 2) Dem Generalprokurator insbesondere dann liegt außer diesen allgemeinen Pflichten hauptsächlich die Stellung aller Anträge bei der Anklagekammer und dem Appellations und Kassationshofe ob. Er führt ferner die Aussicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt ihnen die nöthigen Weisungen (§. 69 des gleichen Gesets).

3) Die Begirksprofuratoren haben im Umfan ge ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergeben und Berbrechen und die Verfolgung der Urheber, insoweit der Staat nach den Gesetzen von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwach en ferner die Führung der Voruntersuchung, fie konnen felbst gerichtliche Verfolgungen veranlassen und zu be= stimmten Untersuchungshandlungen Befehle ertheilen, (St. V. Art. 85) und haben bei dem hauptverfahren und dem Urtheile die Rechte des Staates und der all= fällig nicht vertretenen Beschädigten zu mahren. Sie überwachen die Vollziehung der Strafurtheile und er= ftatten hierüber der Juftigdirektion ihre Berichte (§. 64). Endlich haben sie sich die Kontrollen der Regierungs= statthalter und Untersuchungsrichter, so oft es ihnen die Umffande erlauben, vorlegen zu laffen und erstatten dem Generalprofurator halbjährlich Bericht über den Zustand der gerichtlichen Polizei, über den Gang der Unterfuchungen und über die von ihnen bemerkten Miß= bräuche. Sie haben bemfelben ferner die Beamten ber gerichtlichen Polizei anzuzeigen, welche ihrer Pflicht zuwider gehandelt haben (Art. 86, 87 St. B.).

Hieraus ergibt sich, daß die Amtspflichten der Staatsanwaltschaft von großem Umfang und Bedeutung sind und ihnen im gleichen Verhältnisse eine große Verantwortlichkeit auferlegen. Es ist ihrer Thätigkeit allerdings ein großes, aber auch ein mühe- und dornenvolles Feld eröffnet, und es bedarf einer großen Selbstverläugnung, um diese Aufs gabe in allen Theilen rücksichtsloß zu erfüllen.

Ueber die Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft diesen ihren Pflichten nachgekommen, ist zu bemerken:

Bu Ziffer 1. Was die Beaufsichtigung der Verwalstung der Rechtspflege im Allgemeinen betrifft, so wurde

biefelbe in folgender Weise ausgeübt. Der Generalprofurator führt eine genaue Kontrolle über fämmtliche an ihn und die Anflagefammer gelangenden Geschäfte, aus welchen ersichtlich ift, in welchem Stadium die betreffenden Straffalle fich befinden, und wann und wie sie ihre Erledigung gefunden Diese Kontrolle, welche zugleich den beiliegenden tabellarischen Uebersichten als Grundlage gedient hat, wird hiermit zur Ginficht vorgelegt. Ueberdieß wird dem Generalprofurator alle Monate Seitens ber Begirfsprofura= toren eine Zusammenstellung der von den korrektionellen Berichten und ben Polizeirichtern gefällten Urtheile eingefandt, ebenso werden durch den Ranal der Bezirksprofura= toren von den Untersuchungsrichtern allmonatlich der Anklagekammer Rapporte über die in Saft befindlichen Ungeschuldigten, unter Angabe ihres Gin = und Austritts, fo wie des Verbrechens oder Vergebens, weghalb sie sich in Saft befinden, eingefandt, welche von dem Unterzeichneten geprüft und mit seinem Berichte ber Unklagekammer vorge= legt werden. Erzeigen fich hiebei auffallende Berzögerungen, fo werden die Untersuchungsrichter jum Bericht aufgefordert und es wird erforderlichen Falls Abhülfe geschafft.

Die Bezirksprokuratoren benußen hauptsächlich ihre öftere persönliche Anwesenheit auf den Amtssißen bei Anlaß der Sißungen der korrektionellen Gerichte, welchen sie beiwohnen, um von dem Stande der Geschäfte der Untersuchungsrichter Kenntniß zu nehmen, sich sowohl ihre Kontrollen, als diesienige der Regierungsstatthalter vorlegen zu lassen, die Gestangenschaften zu besuchen und bei sich erzeigenden Unregelsmäßigkeiten oder Widerhandlungen und Mißbräuchen entweder selbst die geeigneten Weisungen und Rügen zu erstheilen, oder an höhere Behörde einzuberichten.

Zu wünschen wäre, daß die Staatsanwaltschaft mit den übrigen Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei in engerer und regelmäßigerer Verbindung stünde als es

dermal der Fall ist, wodurch allein ein behöriges einheitliches Zusammenwirken ermöglicht werden könnte. Auch wird von den Regierungsstatthaltern und Untersuchungsrichtern häusig unterlassen, bei vorkommenden Verbrechen oder sonstigen außerordentlichen Vorfällen sofort den Bezirksprokurator das von zu benachrichtigen, damit er seine Mitwirkung bei den vorzunehmenden Untersuchungshandlungen (wie z. B. bei Augenscheinen, Haussuchungen u. s. w.) eintreten lassen könne.

Betreffend die Aufsicht der Angestellten der gerichtlichen Polizei ist zu rügen, daß man die Bezirksprokuratoren ohne Kenntniß läßt hinsichtlich des Personals der in ihrem Bezirke angestellten Staatspolizeidiener, über die Anzahl der bessetzen Stellen und die Dertlichkeit der Stationen, über den Personenwechsel, die Instruktionen Seitens der Centralpolizei u. s. w. Es muß dieß als ein Uebelstand angesehen werden in Hinblick auf die Vorschriften des Art. 75 St. B. und S. 62 der Gerichtsorganisation. Sollen diese eine Besdeutung haben, so erscheint die Abhülse des erwähnten Mangels nothwendig, und es hat sich denn auch der Unterzeichsnete veranlaßt gesehen, sich deßhalb an die Centralpolizeis direktion zu wenden.

Bu Ziffer 2. Der spezielle Geschäftskreis des Gesneralprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Anklagekammer und des Appellations, und Kassationshoses zusammen, und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abstheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene beiden Beshörden angehen, so wie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Jedoch werden hier hinsichtlich der Gesschäftslast des Generalprokurators folgende spezielle Data hervorgehoben:

er indaga bendan denebungi kiri. Akada ngahili 18

#### Geschäfte der Unflagefammer:

more state from 1711/17/2011 for some engineering to	v. 1. Juli bis	
please solution in a company of the contract o	31. Dezemb.	119
the from the extendent is a supposed and	1851.	1852.
Bahl der Voruntersuchungen, deren Studium		i de la compa
und Bearbeitung dem Generalprofurator		uthich:
oblag, die Seitenzahl betrug durchschnitts		1 1971
lich 80 bis 100 Seiten, einige hielten über		
1000 Seiten	325	818
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anklage=		
fammer, worunter manche von größerem		
Umfange *)	520	1225
Zahl der Sitzungen der Anklagekammer,		
welchen er beiwohnte	49	98
Chard Zeta Sad Munatlations, uns	Parations and	
Geschäfte des Appellations= und	rrens personale. Total all classical	
Kassationshofes.		
Zahl der behandelten Geschäfte	46	276
" " mündlichen Vorträge	42	264
" " schriftlichen Vorträge	4	28
" " Sitzungen	12	54

Hiezu kömmt die Entwerfung der verschiedenen, theils von der Anklagekammer, theils von dem Unterzeichneten erslassenen Weisungen und Kreisschreiben, die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten, die Prüfung der Wahlprotokolle der Gesschwornen, die Redaktion zweier Gesetzesentwürfe über einige Abänderungen des Organisationsgesetzes und Strasversahrens, mit welcher Arbeit er vom Regierungsrathe beauftragt worden u. s. w.

Bemerkt wird noch, daß wegen einer im Frühling 1852 eingetretenen Krankheit des Unterzeichneten die Stelle des

<sup>\*)</sup> Davon wurden genehmigt 1620, abgeandert 125.

Generalprofurators während ungefähr 3 Monaten durch den Bezirksprofurator des zweiten Bezirks vertreten wurde.

Bu Ziffer 3. Ueber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen VI, XV und XVI eine summarische Uebersicht. Im übrigen wird auf die diesem Berichte beigefügten Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche der Unterzeichnete dem hohen Obergerichte um so weniger vorenthalten zu können glaubt, als sie eine Menge höchst schätbarer kritischer Bemerkungen enthalten, welche bei Abfassung des Generalberichtes, sollte dieser nicht allzu weitläusig ausfallen, nicht alle berücksichtigt werden konnten.

Der Unterzeichnete erfüllt eine angenehme Pflicht, ins dem er diesen Beamten das Zeugniß ertheilt, daß sie sämmtslich — jeder nach Maßgabe seiner Kräfte und Fähigkeiten — ihr Möglichstes gethan, daß sie sich mit aller Thätigkeit und Hingebung bestrebt haben, ihre schwierige Aufgabe zu lösen, und daß ihre Wirksamkeit im Allgemeinen als eine befriedizgende und erfolgreiche anzusehen ist.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß die Geschäftslast des Bezirksprokurators des zweiten Bezirks (Herrn v. Erlach) in keinem Verhältniß steht zu derjenigen der übrigen Bezirksprokuratoren und zwar nicht nur wegen der überwiesgenden Bevölkerung seines Bezirks, (man sehe das Verhältniß der Bevölkerung der 5 Geschwornenbezirke zu einsander auf der Tabelle XIII,) sondern auch wegen der verhältnißmäßig großen Zahl von Verbrechen und Vergehen, welche auf den Amtsbezirk Bern, und besonders auf die Hauptskadt fallen.\*) Ferner ist zu erwähnen, daß der Bezirksprokurator des dritten Geschwornenbezirks, Herr Buri,

<sup>\*)</sup> Durch die seither durch Gesetz vom 11. Dez. 1852 bekretirte Losstrennung der Amtsbezirke Laupen und Konolsingen vom zweiten Bezirke und der Jutheilung des erstern zum vierten und des letztern zum ersten ist die Zahl der Bevölkerung der fünf Geschwornenbezirke anznähernd ausgeglichen worden.

bis zum Amisantritt des Bezirksprokurators des vierten Bezirks, herrn Funk, (1. Jenner 1852) mit den Funkstionen der Staatsanwaltschaft auch für diesen letztern Bezirk beauftragt wurde, somit während sechs Monaten für den dritten und vierten Bezirk zugleich fungirte, und daß während den drei Monaten, während welcher herr von Erlach die vices des Generalprokurators versah, herr Fürsprecher Fischer die Geschäfte des Bezirksprokurators des zweiten Bezirks besorgte.

# Anklagekammer.

Eines der wichtigsten Institute des gegenwärtigen Strafverfahrens ist unstreitig die Anklagekammer. Sie entscheidet
über alle vorläufigen Maßnahmen in korrektionellen und
Kriminalfällen, welche nach den Geseigen ihrer Beurtheilung
unterlegt werden. Sie urtheilt ferner über die Versetung
in den Anklagezustand und bestimmt den Gerichtsstand.
Endlich kommt ihr die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft,
der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen
Polizei zu. Ihr steht der Generalprokurator zur Seite,
welcher über alle vorkommenden Geschäfte schriftlich oder
mündlich seine Anträge zu stellen hat.

Die Attribute der Anklagekammer sind somit theils polizeilicher und administrativer, theils richterlicher Natur, und sie übt in dieser Beziehung gewissermaßen diejenigen Besugnisse aus, welche nach dem ältern Verfahren der Justizdirektion zustanden, nur in weit ausgedehnterem Maße.

Die Aufgabe der Anklagekammer war, zumal im Ansfange, eine nicht leicht zu lösende, und sie war es vorzüglich,

welche mit den Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, die im Eingange dieses Berichts erwähnt worden sind. Ihr lag zunächst ob, die zur Einsührung des neuen Strasversahrens und zur Regulirung des Geschäftsganges nothwendigen Ansordnungen zu treffen und möglichst die Uebelstände zu heben, welche aus dem Mangel eines dem Strasversahren entsprechenden Strasgesesbuches und andererseits aus der Geschäftsstockung entstehen mußten, welche während vollen sechs Monaten infolge der Verschiebung der Geschwornenwahlen eintrat.

In ersterer Beziehung wurden auf den Antrag des Generalprokurators verschiedene Kreisschreiben erlassen, deren wichtigste hier namentlich anzuführen sind:

- 1) Kreisschreiben vom 9. Juli 1851, durch welches das Vertheidigungsrecht vor der Anklagekammer des Nähern regulirt wurde;
- 2) Kreisschreiben vom 23. August 1851, betreffend bie Bedingungen, unter welchen bie provisorischen Haft= entlassungen zu verfügen sind;
- 3) Kreisschreiben vom 27. August 1851, betreffend die Form der Untersuchungsakten und einzelner Bestand= theile derselben, wie Verhafts= und Vorführungsbe= fehle, Ladungen u. s. w.;
- 4) Kreisschreiben vom 14. Februar 1852, betreffend die Ordnung und das Heften der Akten in den vor die Assisch gelangenden Straffällen;
- 5) Kreisschreiben vom 31. Juli 1852 an die Bezirksprokuratoren, betreffend bessere Ueberwachung der Voruntersuchungen und strengere Handhabung der Gefangenschaftspolizei;
- 6) Kreisschreiben vom 4. November 1852, betreffend das Verfahren bei Vornahme von Haftentlassungen.

In nicht geringe Verlegenheit wurde die Anklagekammer burch die Anhäufung von Untersuchungsgefangenen und die

unverhältnismäßig lange Dauer der Präventivhaft versett, welche unausweichlich hätte eintreten müssen, wenn die Ansgeschuldigten bis zum Urtheile in Haft behalten worden wären. Die Anklagekammer sah sich daher genöthigt, eine bedeutende Zahl von Angeschuldigten provisorisch der Haft zu entlassen und die letztere durch Gemeindeeingrenzung zu ersetzen, gleichzeitig aber durch das hievor unter Ziffer 2 erwähnte Kreisschreiben den Untersuchungsrichtern genaue Instruktionen zu ertheilen, welche Sicherheitsmaßregeln dießports zu treffen seien. Ueber die Dauer der Präventivhaft der in Haft gebliebenen, so wie über die Zahl der zufolge des angeführten Kreisschreibens der Haft entlassenen Angesschuldigten gibt die Tabelle Nr. V Auskunft.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese vielen Haftentslassungen mit bedeutenden Nachtheilen, ja selbst mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit verknüpft waren. Allein es war nun einmal infolge der Verschiebung der Geschwornenswahlen eine Art von augenblicklichem Nothzustand eingetreten, dem auf keine andere Weise zu begegnen war, und glückslicherweise stellten sich auch diese Nachtheile in der Folge nicht als so bedeutend heraus, als anfänglich zu besorsgen war.

Weit schwieriger war es, das Strasversahren in Harsmonie zu bringen mit dem materiellen Strasgesetze. Wie bekannt, beruht das erstere auf der dreigliedrigen Eintheislung der strasbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen. Die Beurtheilung der Verbrechen steht ausschließlich den Assisen, diejenige der Vergehen den korrektionellen Gerichten (Amtsgerichten), diejenige der Poslizeiübertretungen dem Polizeirichter (Gerichtspräsidenten) zu. In allen neuern Strasgesethüchern ist die Zahl der von den Assisen zu beurtheilenden Straffälle möglichst beschränft, und alle nicht in die Kategorie von eigentlichen schweren Versbrechen den gehörenden strasbaren Handlungen als Vergehen den forrektionellen Gerichten zugewiesen worden.

Abgesehen nun bavon, daß überhaupt in den bermal noch in Rraft bestehenden bernischen Strafgesetzen jene dreis gliedrige Eintheilung nicht scharf durchgeführt ift, werden fowohl durch das helvetische peinliche Gesethuch, als durch spätere Gesetze (wie namentlich das Diebstahlsgesetz vom 15. März 1836) eine Menge von strafbaren Sandlungen ausbrücklich zu Berbrechen erflart, welche in allen Staaten, in benen bie Schwurgerichte eingeführt find und beren Strafgesetbücher auf's Genaueste zwischen Berbrechen, Bergeben und Polizeiübertretungen unterscheiben, bloge Bergeben bilben. Es frug fich baber, ob die Unflagekammer berechtigt fei, gleichsam aus eigener Machtvollkommenheit, und bem Buchstaben des Gesetzes entgegen, Sandlungen, welche durch unsere dermalige Strafgesetzgebung als Berbrechen erflart find, gleichwohl den Affifen zu entziehen und den forrettionellen Gerichten zu überweisen, mit einem Worte zu "forrektionalifiren." Die Anklagekammer hielt bafur, eine folde Befugniß stehe ihr nicht zu, sondern es konne diesem Uebelstande nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden,\*) fo fehr fie auch die Ansicht theilte, daß es höchst unzwedmäßig fei, die Uffifen mit einer Menge folcher ge= ringerer Straffälle zu beladen. Gleichwohl fuchte fie zu "forrektionalisiren", soweit als es nur immer möglich war, und der Unterzeichnete glaubt zuversichtlich behaupten zu kon-

<sup>\*)</sup> Dieses ist seither geschehen. Durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 wurde die Rompetenz der korrektionellen Gerichte namentzlich für Diebstahlsfälle bedeutend erhöht und überdieß durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. März 1853 der Anklagekammer die Befugniß eingeräumt, auf Antrag des Generalprokurators auch solche Straffälle, welche sich nach den dermaligen Strafgesetzen zu Berbrechen eignen, dann dem korrektionellen Gerichte oder dem Polizeirichter zu überweisen, wenn sie einmütlig dafür hält, daß der Gesetzeber, wenn ihm bei Erlassung des betressenden Strafgesetzes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, eine peinliche Strafe nicht ausgesprochen haben würde.

nen, daß kein einziger Fall den Affisen überwiesen worden ift, der nach dem Gesetz nicht überwiesen werden mußte.

Die Anflagekammer hielt es für ihre Pflicht, bei ber Bersetzung in den Unflagezustand mit der größten Borsicht ju Werke ju geben und diefe nur bei dem Borhandensein folder Schuldanzeigen zu befchließen, welche mit Wahrscheinlichkeit eine Verurtheilung vorhersehen ließen. In zweifelhaften Källen murbe in der Regel ju Gunften des Ungeschuldigten entschieden und die Untersuchung aufgehoben. In dieser Verfahrungsweise ist hauptsächlich der Grund der verhältnismäßig geringen Bahl von Freisprechungen zu fuchen, welche Seitens der Affisen erfolgt find. Batte die Anklagekammer ihre Aufgabe anders aufgefaßt und ohne umsichtige und forgfältige Abmägung ber aus ben Voruntersuchungs= aften sich ergebenden Indizien für die Schuld wie für die Unschuld, lediglich auf das Vorhandensein irgendwelcher Berdachtsgrunde die Ueberweisung beschloffen und die Ungeschuldigten dem, immerhin unsichern, Ausgang ber schwur= gerichtlichen Berhandlung unterworfen, fo wurde nicht nur die Garantie, welche das Institut der Anklagekammer der bürgerlichen Gesellschaft wie dem Angeschuldigten gewähren foll, und die in dem ältern Berfahren fo fehr vermißt murde, eine illusorische fein, sondern es murden auch fur den Staat infolge der alsdann unvermeidlichen vielen Freisprechungen die nachtheiligsten finanziellen Folgen erwachsen sein. biese gründliche Prüfung der Voruntersuchungsakten erhielten zugleich auch die Ueberweisungsbeschlüsse ber Unklagekammer ein Gewicht, welches in zweifelhaften Fällen auf ben Wahr= fpruch der Geschwornen nicht ohne Ginflug blieb, indem fie fich fagen mußten, es murbe die Ueberweifung faum erfolgt fein, wenn nicht auch diese (aus Juriften bestehende) Behörde, so wie ber Generalprofurator, die Schuldanzeigen für überwiegend gehalten hätten.

Das Angeführte mag genügen, um die große Wichtigkeit der ber Anklagekammer obliegenden Funktionen anschaulich zumachen.

Während der Periode, welche dieser Bericht umfaßt, bestand die Anklagekammer aus den Herren Oberrichter Weber, als Präsident, und Hebler und Moser als Mitsglieder. Die Zahl der Sitzungen betrug vom 1. Juli bis 31. Dezember 1851, 49, und vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1852, 98. Ueber ihre Thätigkeit geben die Tabellen I und II Ausschluß.

I und Il Aufschluß.	4.2	
Laut Tabelle I langten vom 1. Juli bis	Falle.	Personen.
Ende Jahres 1851 ein	325	448
Den Afsisen wurden überwiesen	181	236
Den forreftionellen Gerichten murden	101	
überwiesen	57	88
Dem Polizeirichter murden überwiesen .	32	44
Aufgehoben wurde die Untersuchung in		
Fällen	57	
Unerledigt waren auf 1. Jenner 1852 .	11	19
3m Jahre 1852 langten laut Tabelle II ein	818	1252
Davon wurden	100	
den Afsifen überwiesen	423	637
bem forreftionellen Gerichte überwiesen .	187	276
dem Polizeirichter überwiesen	64	87
aufgehoben wurde die Untersuchung in		
Fällen	193	
unerledigt waren auf 1. Jenner 1853 .	21	53
Wegen welcher Verbrechen die Ueber-		14, 5117
weifung erfolgte, geht aus den Tabellen		
III und IV hervor.		in Con
Rechnet man die Zahl der vom 1. Juli		
bis Ende Jahres 1851 den Affisen über-		· 电影
wiesenen Straffälle von	181	236
mit den im Laufe des Jahres 1852 über-		
wiesenen	423	637
jufammen, fo beläuft fich bie Babl auf .	604	873

Als Disziplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei hat die Anklagekammer verschiedene Verfügungen getroffen, die indeg nicht von binreichender Bedeutung find, um hier namentlich angeführt zu werden. Einzig verdient erwähnt zu werden, daß die Un= flagekammer gegen einen Untersuchungsrichter, welcher einen Angeschuldigten Monate lang ohne Berhör in Saft behielt, ber am Ende mit Entschädigung freigesprochen murbe, auf Abberufung antrug, daß aber der Appellations = und Raffa= tionshof, in Berücksichtigung der langjährigen Dienste dieses Beamten, obschon die Begründtheit des Abberufungsantrags anerkennend, es bei der mehrmonatlichen Ginstellung desfelben bewenden ließ und ihn für die dem Angeschuldigten. Seitens des Staats zu leistende Entschädigung haftbar er-Einem andern Untersuchungsrichter, der fich bet flärte. Entweichung eines Gefangenen grobe Nachläßigkeiten hatte ju Schulden fommen laffen, murde ein ernfter Bermeis ertheilt.

Einige, in prinzipieller Beziehung wichtige Entscheiduns gen der Anklagekammer sind in dem Anhange enthalten.

# Assisen.

# 1) Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Infolge der Verschiebung der Wahlen der Geschwornen konnten die Assisen erst Ansangs des Jahres 1852 in Thätigskeit treten. Auf 1. Jänner waren aber bereits 181 Fälle bei den Assisen pendent, und im Laufe des Jahres 1852.

wurden weniger nicht als 423 neue Fälle überwiesen. Es war daher wegen dieser bedeutenden Geschäftsanhäufung uns möglich, im Jahre 1852 in jedem der fünf Geschwornens bezirke vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, wie dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern es konnten in dem ersten, dritten, vierten und fünften nur zwei und im zweiten drei Sitzungen stattsinden.

Die Dauer dieser Sitzungen ist der Tabelle VI zu entsnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 192 Tage in Anspruch. Die Sitzungen dauerten durchschnittlich in Thun vier Stunden und 47 Minuten, in Bern 8 Stunden und 25 Minuten, in Burgdorf 5 Stunden und 2 Minuten, in Nidau 6 Stunden und 24 Minuten und in Delsberg 6 Stunden und 44 Minuten. In dieser Zeit wurden 364 Fälle wider 503 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,52 Tag, auf einen Angeklagten 0,38 Tag zu rechnen sind.

### 2) Zusammensetzung der Affisenhöfe.

Kriminalkammer.

Die Kriminalkammer war zusammengesett aus den Herren Oberrichtern Tscharner, als Präsident, Steiner und Garnier als Mitglieder, welche lettern indeß ebenfalls die Leitung einer bestimmten Zahl von Geschäften übernahmen. Herr Tscharner führte in 179, Herr Steiner in 117 und Herr Garnier in 42 Fällen (Delsberg) den Vorsitz. Ferner leitete in 26 Fällen Herr Oberrichter Ochsenbein (als Ersatzmann eines verhinderten Mitgliedes der Kriminalkammer) die Verhandlung. Als Sekretär funktionirte in den ersten Monaten Herr von Tavel, später Herr Bircher.

### Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten durch ben Bezirksprokurator des betreffenden Geschwornenbezirks.

Der Eröffnung der ersten Sitzungen in Thun, Bern und Burgdorf wohnte der Generalprofurator persönlich bei; in Nidau und Delsberg konnte er wegen Krankheit nicht zusgegen sein.

#### Geschworne.

Die Wahlen der Geschwornen fanden im Oktober 1851 statt. Allein die Bildung des Verzeichnisses verzögerte sich bis gegen Ende Jahres, weil das Obergericht in die Noth-wendigkeit versetzt wurde, eine größere Zahl von Wahlen zu kassiren und Nachwahlen anzuordnen, theils wegen vorgefallenen Unförmlichkeiten, theils und hauptsächlich, weil an verschiedenen Orten Personen zu Geschwornen gewählt wurden, welche entweder die zur Bekleidung dieses Amtes erforderlichen Eigenschaften nicht besaßen, oder wegen Unverträglichkeit desselben mit ihren Beamtungen nicht wählbar waren.

Zu bemerken ist, daß von dem Obergerichte in Hinblick auf S. 14, Ziffer 1 des Organisationsgesetzes vom 31. Juli 1847 zu den öffentlichen Beamten, welche von der Wahl zu Geschwornen ausgeschlossen sind, außer den speziell genannten namentlich folgende Beamten gezählt wurden: die Regiestungsstatthalter, Amtsverweser, Amtsschreiber, Amtsschaffsner, Zolls und Ohmgeldbeamte und Oberwegmeister, die Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleansten, Amtsgerichtschreiber, Amtsgerichtsweibel und Untersweibel, Friedensrichter und Friedensrichtersuppleanten.

Dagegen wurden als von der Wählbarkeit zu Gesschwornen nicht ausgeschlossen betrachtet: die Gemeindsbesamten, mit Einschluß der Einwohnergemeinderathspräsidenten, die eidgenössischen Beamten und Angestellten, sofern dieselben im Uebrigen die zur Wahlfähigkeit vorgeschriebenen Bedingungen besitzen, die Lehrer, endlich Personen, welche nur vorübergehend amtliche Funktionen versehen und keine siren Besoldungen beziehen, wie z. B. Instruktoren.

Sowohl über das Ergebniß der Wahlen der Geschworsnen, über die Herauslosung derselben (40ger Liste), als über diejenigen, welche wirklich funktionirt haben, liefert die Tabelle VII die erforderlichen Nachweise.

#### Bertheibiger.

Als Vertheidiger find im Ganzen 72 Personen aufgetreten und zwar Fürsprecher Haas (22), Matthys (18), Karl Schärer (17), Morgenthaler (16), Bucher (15), Wyf (14), Graf (13), Reichenbach, Michel, Engemann, Boll, jeder (12), Dürig (11), Müller (11), Bogt, Carlin, Bischoff, jeder (10), Rechtsagent Affolter, Fürsprecher Subler und v. Ränel, jeder (9), Fürsprecher Theiler (8), Neuhaus (7), Keune (6), Rurg, haas in Burgdorf, Moreau, v. Büren, jeder (5), Simon, Scherz, Amstuz, Imobersteg, Buzberger, jeder (4), Kropfli, Rämi, Hermann in Langenthal, Rung, Profurator Jaggi, Fürsprecher Begert, Simmen, Brunner, Rechtsagent Perrot, jeder (3), Fürsprecher Mofer, König, Stettler, Migy, Roller, Fischer, Niggeler, Hodler, Ingold, C. Lut, Steiner, Houriet, Die Rechtsagenten Leuenberger, Huber, Büchler, Wälti, jeder (2), Fürsprecher Bühlmann, Gottlieb Müller in Bern, Karrer, Berberat, die Rechtsagenten Lohner, Schweizer, Surber, Schneider, Bütigkofer, Rellerhals, Charmillot, Bourquin, Profurator Sted, Kanditaten Friedrich Lüthardt und Luds wig von Dugsburger, jeder (1).

## 3) Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen im Jahre 1852 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle VI das Erforderliche hervor.

An die Assisen wurden vom 1. Juli bis	Fälle.	Berfonen.
31. Dezember 1851 verwiesen	181	236
Vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1852.	423	637
mithin war zu erkennen über	604	873
im Ganzen wurden erledigt	364	503
es blieben danach am 31. Dezember 1852 theils bei der Kriminalkammer, theils bei den Bezirksprokuratoren rückständig.	240	370
Marunthallt murkan	ATTICATION AND ADDRESS OF THE ADDRES	436
freigesprochen		450 67
		<b>Citizensaminasinasinasia</b>
Die Zahl der auf jeden einzelnen Ge-		503
schwornenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle VIII ersichtlich.		
Danach fallen: Auf den I. Geschwornenbezirk		50
" " " " " II.		111
" " " " " " " III.		87
" " " " IV. "		74
" " " V. " " V.		42
		364
Die meisten Personen sind von dem	high i	
Ussisenhofe zu Bern (168), sodann zu		
Burgdorf (118), ferner zu Nidau (105),		
darauf zu Thun (59) und endlich die wenigs		Contraction of the second
sten zu Delsberg (53) abgeurtheilt worden.	· V. V. I	**************************************
Das Verhältniß der Freisprechungen		tra in the
zu den Verurtheilungen stellt sich nach Ta- belle VI folgendergestalt heraus:	1 1 1	
Im ersten Geschwornenbezirk (Oberland)	4	4.000
contu w	1	4,900 8,333
" dritten " (Emmenthal)	1	9,727
" vierten " (Seeland)	1	8,086
" fünften " (Jura)	1	2,312
Im Ganzen	1	6,507

Es muß dieses Verhältniß als ein höchst günstiges ansgesehen werden, namentlich im Vergleich zu dem ältern Verschren, wonach durchschnittlich das Verhältniß sich herausstellte wie 1: 4314. Es ist dieß der sprechendste Beweis, wie sehr das gegenwärtige Verfahren dem frühern vorzusziehen ist.

Welche Verbrechen zur Beurtheilung vor die Assisen geslangt sind, ergibt sich aus der unter IX anliegenden, zwisschen den einzelnen Geschwornenbezirken unterscheidenden Tabelle.

Es sind also, nach der Zahl der Verbrechen geordnet, beurtheilt:

Diebstähle				1 6	100	•	•		589
Betrug	•	•		112	•	•			40
Hehlerei	•		( ) ( • )		•	•		•	16
Körperver	leţun	g	•		•	5.00	•	•	15
Unterschla	gung		•			•	•	•	12
Kindesmo	rd	•	•				A		8
Pregverge	hen	•					•	•	7
Münzfälsc	hung	und	Ausg	eben	falsche	n G	eldes	•	7
Fälschung	•		•	\ •	•	• •		•	6
Tödtung	•	• " \	•	1.	•		•	•	5
Brandstift	ung	und I	Drohi	ing	•	•		•	5
Raub	• 11	•	•		•	/ ·	· .		3
Nothzucht	•	•		*		•			2
Päderastie		•		•	•	•		•	1
Verheimli	chung	der	Schr	vange	rschaft	und	Nier	er=	
funft	1.	C. 14	•	•		•	•		1
Meineid		•	•		***	•		•	1
						,	Sum	ma	718

Es ergibt sich baraus, daß sich unter den von den Assisien beurtheilten Verbrechen und Vergehen 589 Diebstähle befanden, und daß sich somit die Zahl der letztern zu den übrigen Verbrechen verhält, wie 1:0,219.

Zur Erläuterung der vorstehenden Uebersicht, wie der derselben zu Grunde liegenden Tabelle ist zu bemerken, daß Versuchshandlungen dem vollendeten Verbrechen, Gehülfensschaft der Urheberschaft gleichgestellt sind, daß dagegen in benjenigen Fällen, wo dieselbe Person wegen mehreren konsturrirenden Verbrechen den Assisch überwiesen worden, diese sämmtlich aufgezählt worden sind, woraus sich zum Theil die große Zahl der Diebstähle erklären läßt.

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter X anliegende Tabelle Bezug zu nehmen.

Verurtheilt sind danach:	
gur Rettenstrafe	81
zu Zuchthaus	179
zu Arbeitshaus ober zu Enthaltung an einem von	
der Regierung zu bestimmenden Orte	12
zu Gefängniß	99
zu Kantonsverweisung	49
zu Verweisung aus der Eidgenoffenschaft	8
zu Gemeindseingrenzung	8
	436

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, Herkunft, Begans genschaft und frühere Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabellen Ziffer XI und XII verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 360 Männer und 76 Weiber, das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1: 4,736.

Hönsichtlich des Alters befinden sich unter den Versurtheilten: Unter 16 Jahren, 10. Von 16-20, 30. Von 20-30, 167. Von 30-40, 119. Von 40-50, 68. Von 50-60, 32. Von 60-70, 10.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 373, und zwar aus dem alten Kantonstheil 358, aus dem Jura 15,

Schweizer aus andern Kantonen 49, Fremde 8, und Heis mathlose 6. Die verurtheilten Nichtkantonsbürger verhalten sich somit zu den Kantonsangehörigen wie 1:5,920.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Versurtheilten, Landarbeiter und Diensiboten 110. Gewerbs-leute 135. Handelsleute 1, Beamte 5, Lehrer 1, vormalige Militärs in fremden Diensten 5, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 61, Baganten 118.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten= oder Zuchthausstrafe 110, mit Gefangenschaft oder Landesverweisung 61, mit andern Strafen 49; noch nie bestraft waren 216, danach beträgt die Zahl der Recidiv= fälle etwas mehr als die Hälfte, — ein Verhältniß, welches allerdings schreckhaft erscheint und am deutlichsten zeigt, wie wenig die Freiheitsstrafen in der Weise, wie sie bisher vollzogen wurden, ihren Zweck zu erreichen geeignet sind, — ein Gegenstand, welcher am Schlusse noch besonders erörtert werden wird.

Das Verhältniß der im Jahre 1852 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschwornenbezirke ershellet aus der Tabelle Nr. XIII. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschwornensbezirken Jura und Oberland, etwas weniger günstig in den Geschwornenbezirken Emmenthal und Mittelland und am uns günstigsten im Geschwornenbezirke Seeland.

Von besonderem Interesse dürfte endlich die Tabelle Nr. XIV, betreffend das Verhältniß der peinlich bestraften Personen zur Gesammtbevölkerung in den Jahren 1837 bis 1852 sein.

Nachdem der Unterzeichnete eine möglichst vollständige Uebersicht der Thätigkeit der Assifen gegeben zu haben glaubt, bleibt ihm noch übrig, einige Andeutungen darüber sich zu erlauben, wie sich die neue Institution bis jest beswährt habe.

Es ist bereits im Eingange dieses Berichts angeführt worden, daß bei einem großen Theile des Publikums Ansfangs eine bedeutende Abneigung gegen das neue Strafsversahren überhaupt und gegen die Schwurgerichte insbessondere sich kund gegeben hatte, und daß selbst viele sachskundige Männer große Zweisel über die Zweckmäßigkeit dieses Instituts in unserm Kantone äußerten.

Die Erfahrungen und Resultate des Jahres 1852 haben indeß diese Vorurtheile und Befürchtungen, welche gegen Die Einführung des Instituts malteten, selbst bei den Begnern desselben größtentheils beseitigt oder doch gemindert, und es läßt fich mit Recht behaupten, daß die Geschwornen= gerichte sich als eine auch für unsere Verhältnisse paffende Einrichtung und zugleich als eine mächtige Stüte für Die burgerliche Dronung bewährt haben. Es ift fo= mit in Erfüllung gegangen die Hoffnung, welche der Unterzeichnete bei Eröffnung ber ersten Affifensigung in Thun (am 5. Jänner 1852) aussprach: "Das Bernervolf werde ben Beweis leiften, daß es auf feiner niedrigern Bildungs= stufe stehe als die Nachbarlander Frankreich und Deutsch= land, wo die Geschwornengerichte im Allgemeinen sich als zwedmäßig bewährt haben. Die Nüchternheit, der praftische verständige Sinn, die Ordnungs= und Gerechtigkeisliebe, welche den Berner auszeichnen, find dem Redner Burge, daß bei gutem Willen auch im Ranton Bern die Geschwornen= gerichte bald beimisch werden, und das Bolf darin eine neue Garantie der bürgerlichen Freiheit und einer unabhängigen und unparteiischen Rechtspflege erblicken werde."

Insbesondere hat sich die vielfach geäußerte Besorgniß, daß die Geschwornen leichthin freisprechen werden, als grunds los erzeigt. Bon 503 Angeklagten wurden nur 67 freigessprochen. Dieses Verhältniß mag allerdings zum Theil seine Erklärung darin sinden, daß die Anklagekammer (wie schon oben angedeutet) nur solche Fälle an die Assisen wies, wo die Indizien der Schuld überwiegend schienen. Nebenbei

war in vielen der beurtheilten Fälle der üble Leumund der Angeschuldigten geeignet, beim Konflikt von Indizien für und wider den Ausschlag zu geben. Immerhin haben aber die Geschwornen in ihren Wahrsprüchen im Ganzen ein sicheres Urtheil und zugleich eine Gewissenhaftigkeit und Festigkeit an den Tag gelegt, welche bei der Neuheit des Instituts wahrhaft überraschen mußte. Selbst in sehr komplizirten Fällen, in welchen eine Mehrzahl von Angeschuldigten auf der Anklagebank saß, oder die Verhandlung sich über eine Mehrzahl von Anklagepunkten verbreitete und eine lange Neihe von oft schwer zu beantwortenden Fragen an die Gesschwornen gerichtet werden mußte, wußten sie sich ohne irgend welche Verwirrung hindurch zu arbeiten, und legten durch ihre Antworten eine klare verständige Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse und Umstände an den Tag.

Der moralische Eindruck der Schwurgerichtsverhandslungen war, im Ganzen genommen, und vorbehältlich einiger hienach zu berührender Uebelstände, ein günstiger. Infolge des öffentlichen und mündlichen Verfahrens siel die unnatürsliche Scheidewand, welche nach dem ältern Verfahren den Richter von dem Angeschuldigten und dem Publikum trennte, dahin. Der Verurtheilte, der die wider ihn sprechenden Beweisgründe in ihrem vollen Gewicht vor seinen Augen sich entwickeln sah, wuste nicht nur, weshalb, sondern auch auf welche Beweisgründe hin er verurtheilt wurde. Ebenso ging der Freigesprochene mit dem sichern Gefühl von dannen, daß kein Mackel mehr auf ihm hafte, daß er gegen hämische Verdächtigungen und versteckte Zweisel, wie sie bei einem auf heimliche Atten hin gesprochenen Urtheile nicht selten vorkamen, für immer geschützt sei.

Dagegen ist die Hoffnung, welche auf das neue Strafs verfahren gebaut wurde, daß es nämlich eine viel raschere und promptere Justiz ermögliche, bis jetzt nicht verwirklicht worden. Allein dieß ist ganz natürlichen, im Verlaufe dieses

Berichts zu widerholten Malen angebeuteten Urfachen zuzu= schreiben. Man barf nicht vergeffen, baß sich mahrend ber sechsmonatlichen Uebergangsperiode eine Reihe von 181 Kriminalfällen aufgehäuft hatte, zu welchen im Laufe bes Jahres 1852 423 weitere famen. Sind diese Rudftande einmal vollständig beseitigt, was in diesem laufenden Jahre infolge der Einsetzung einer zweiten Kriminalkammer jeden= falls geschehen wird, so läßt sich mit aller Zuversicht behaupten, daß in Bufunft alle Fälle fpateftens nach einem Bierteljahr erledigt und fomit in jeder Affisensitzung alle pendenten Geschäfte beurtheilt werden können. Dag eine fo rasche Justig bei dem alten Verfahren geradezu unmöglich gewesen ware, weiß man aus Erfahrung. Es ift nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß nach dem ältern Berfahren alle größern Rriminalfälle mindeftens ein Jahr und mittlere wenigstens drei bis vier Monate Zeit brauchten, um die Stadien der Voruntersuchung, der Saupt= untersuchung, des Amtsgerichts und des Obergerichts zu durchlaufen.

Man fürchtete ferner, daß das Bolf die Jury bald als eine unerträgliche Last empfinden und sie fo schnell als mög= lich wieder los zu werden trachten werde. Auch diese Befürchtung ift nicht in Erfüllung gegangen. Nach dem, was ber Unterzeichnete hierüber in Erfahrung gebracht, haben mit wenigen Ausnahmen Alle, welche bas Loos traf, und barunter befanden fich allerdings manche, denen die Storung in ihrem Berufe, namentlich zur Beit ber Landarbeiten, höchst drückend und nachtheilig war, nicht nur fein Wort bes Unwillens geäußert, fondern bis auf den letten Augenblick mit großem Interesse und lobenswerthem Eifer ihren Kunktionen fich unterzogen. Gie fühlten fich geehrt und gehoben durch das Butrauen ihrer Mitburger, durch welches ihnen diese wichtigen Berrichtungen anvertraut worden waren, und betrachteten die Erfüllung derfelben als eine Gewiffensund Ehrensache.

Nachdem der Unterzeichnete die Vorzüge des Geschworneninstituts hervorgehoben, soll er aber auch nicht unterlassen, einige Mängel und Uebelstände, die sich fühlbar gemacht haben, zu berühren.

1) Je entschiedener und strenger fich die Geschwornen und das Richterfollegium bei allen Verbrechen gegen das Eigenthum zeigten (von 364 Fällen wurden nur in 178 Milderungsgründe angenommen), besto milder waren fie im Allgemeinen bei Berbrechen gegen die Perfon (Tödtung, grobe Körperverletung). Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß namentlich bei Tödtungen und Körperverletzungen im Raufhandel in der Regel mildernde Umstände vorhanden find, und die allgemeine Volksansicht diese häufig durch wörtliche oder thätliche Provofationen, oder infolge übermäßigen Genuffes geistiger Getränke veranlagten, Berbrechen in einem weniger gravirenden Lichte auffaßt, so famen gleichwohl einige Fälle zur Beurtheilung, bei welchen, obichon feine besondern Milderungsgründe vorhanden zu sein schienen, die Thäter blog mit Landesverweisung bestraft wurden, gerade als ob Leben und Integrität des Korpers geringern Unspruch auf den Schut der Gesetze hätten, als die Unverletlichkeit des Eigenthums.

Alehnlich verhält es sich mit den politischen und Preßvergehen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt,
daß bei Anklagen wegen politischen und Preßvergehen
von den Geschwornen eine gleichförmige und den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Rechtspflege
nicht zu erwarten ist. Die Ursache ist eine sehr nahe
liegende. Um ein Preßerzeugniß in seiner ganzen Bedeutung und Tragweite aufzusassen, um den Sinn und
die Tendenz eines solchen Erzeugnisses in allen Formen
mit Sicherheit zu durchschauen und unter das Strafgesetzu subsumiren, dazu wird ein Grad von Befähigung und wissenschaftlicher Ausbildung und zugleich

eine unbefangene parteilose Anschauungsweise vorausgesett, die sich bei den Geschwornen zwar allerdings finden können, aber feineswegs immer wirklich finden. So oft aber die eine oder andere dieser unerläglichen Eigenschaften den Geschwornen oder der Mehrzahl der= felben mangelt, so oft gebricht auch ihrem Wahrspruch jede zuverläßige Basis, und er wird fein Geprage ledig= lich nach den Wechselfällen der herrschenden Tages= meinung, der politischen Parteiansicht ober nach dem zufälligen Umstande erhalten, ob der Staatsanwalt oder der Bertheidiger mit größerer Redegewandtheit seine Gate dem Ideenfreise den Geschwornen zu affomodiren vermag. Die Wirfung berartiger Ginfluffe ift bei den Geschwornen weit größer als bei ständigen Ge= richten, weil sie bas Richteramt nur ausnahmsweise und vorübergehend üben, und nach Abgabe ihres Wahrspruches wieder in die gewohnten Beziehungen des burgerlichen Berufslebens zurückfehren. Erwägt man dabei, in welcher Lage sich gegenwärtig der Kanton in politischer Hinsicht befindet, so ist es sich nicht zu verwundern, wenn die Geschwornengerichte, so lange wenigstens biefer Zustand bauert, bei politischen und Pregvergeben keineswegs die wünschenswerthe Garantie für eine gleichförmige und ben Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechende Rechtspflege gewähren. Gine Rechtsprechung aber, welche unter ber Berrschaft eines und besselben Gefetes, je nach den Bufälligkeiten ber örtlichen und zeitlichen Verhältniffe in der willfürlichsten Weise wechselt, und wobei häufig politische Parteirud= fichten das Urtheil über Recht und Unrecht bestimmen, verlett die ersten und wichtigsten Anforderungen an das Richteramt und die Gerechtigkeitspflege, gleich wie fie den öffentlichen Intereffen die bedenklichsten Gefahren bereitet und dadurch die staatliche Ordnung, auf welcher

die wichtigsten Interessen der Staatsbürger beruhen, jedem frevelhaften Angriff Preis gibt.

- 2) Ein zweiter Mangel liegt barin, daß bie Verhandlungen vor den Uffifen häufig nur eine Rekapitulation ber Voruntersuchung waren, und nicht immer das voll= ftändige, flare, lebendige und Jedermann verständliche Bild der betreffenden Straffalle lieferten, welche fie ihrem Zwede nach liefern follen. Der Unterzeichnete ift weit davon entfernt, dieforts gegen die mit der Leitung der Verhandlungen betrauten Richter fraend einen Tadel aussprechen zu wollen. Denn bei der großen Menge von Straffällen, welche zur Beurtheilung vorlagen, war es eine physische Unmöglichkeit, jedem einzelnen Straffall Diejenige Zeit und Aufmerksamkeit zu= zuwenden, welche zu einer umständlichen, in alle Ein= zelheiten eingehenden Erörterung und Beleuchtung erforderlich gewesen wären. Der Geschäftsdrang machte es zur gebieterischen Nothwendigkeit, die Sauptverhandlung möglichst abzufürzen, und der speditiven Thätigkeit und Gewandtheit des Affisenpräsidenten allein ist es zu verdanken, daß im Jahre 1852 364 Fälle erledigt wurden, eine in jedem andern Lande beispiellofe Bahl. Allein gleichwohl ift es wünschenswerth, daß bei der nunmehr um ein Bedeutendes fich vermin= bernden Zahl der Affisenfälle, dieselben auch mit der erforderlichen Umftandlichkeit und Gründlichkeit behan= belt werden, und zwar um so mehr, da fortan nur noch eigentliche schwere Kriminalfälle den Affisen überwiesen werden.
- 3) Auf einen andern nicht minder wichtigen Punkt ist bis dahin nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten zu wenig geachtet worden, nämlich auf die äußere Würde und den Anstand der Schwurgerichtsverhandlungen. Wer Gelegenheit gehabt hat, den Assisen in Frankreich

beizuwohnen, wird zugeben, daß die ganze äußere Einstichtung derselben etwas Imponirendes hat, und daß die Verhandlungen mit einem Ernste und einer Würde geleitet werden, welche dem Publikum Achtung und Vertrauen zu den Geschwornen und der Magistratur einslößen müssen. Nach hierseitigem Dafürhalten sollte die Polizei im Sitzungssaale strenger gehandhabt, Reisdungen zwischen dem Präsidium und dem Staatsanwalt und den Vertheidigern möglichst vermieden, jegslicher Verkehr zwischen den Geschwornen und dem Publiskum, geschweige denn mit den Zeugen und Angeschulzdigten, verhindert und jungen, noch nicht admittirten so wie nicht ehrenfähigen Leuten der Eintritt in den Sitzungssaal nicht gestattet werden.

4) Ein wesentlicher Uebelstand liegt endlich in dem Mangel geeigneten Sigungslofalien. Die gegenwärtigen (mit Ausnahme vielleicht besjenigen zu Delsberg) entfprechen faum ben allerdringenoften Bedürfniffen. Beis nahe überall fehlt es an mit dem Sigungssaal kom= munizirenden Berathungszimmern für das Richterfolle= gium und die Geschwornen, an Wartzimmern für die Beugen und an Arrestlokalien für die Angeschuldigten. Dieser Mangel macht sich um so fühlbarer, als es bei der gegenwärtigen Einrichtung beinahe unmöglich ift, jeglichen Verfehr zwischen den Geschwornen und den Beugen oder dem Publifum zu verhindern, abgesehen bavon, daß es unschicklich erscheint, wenn die Sitzungen in einem Wirthshause, wie g. B. in Burgdorf, abgehalten werden muffen. Diesem Uebelstande wird freilich bei unferm gegenwärtigen Finanzzustande schwer abzuhelfen sein, allein er ist deßhalb nichts desto weniger vorhanden und von weit größerer Wichtigkeit, als man auf den ersten Augenblick glauben konnte.

Werden diese Uebelstände beseitigt, (mas bei Ziffer 1, 2 und 3 unschwer zu erreichen sein dürfte,) wird das

Institut sorgfältig gepflegt und vervollsommnet, und bestrebt sich auch fürderhin jeder an seiner Stelle aufprichtig und redlich nach besten Kräften seine Aufgabe zu erfüllen, so wird das schwurgerichtliche Verfahren zum Heil und Segen unseres Kantons gereichen, eine der frästigsten Stüßen der öffentlichen Ordnung werden, und in unser Volksleben so tiefe Wurzeln schlagen, daß sein Bestand kaum ernstlich in Frage gestellt werden dürfte.

# Die korrektionellen Gerichte.

Ueber die Thätigkeit derselben vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851 enthält die Tabelle XV und für das Jahr 1852 die Tabelle XVI das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten korrektionellen Straffälle verstheilt sich hienach, den Amtsbezirken nach, wie folgt:

				TO SHARE SHOW				
		i i a	i are				v. 1. Juli b	is
	- PC						31. Dezem	<b>b</b> .
							1851.	1852.
Narberg .					•		31	60
Narwangen							31	154
Bern .	• * * * * * * * * * * * * * * * * * * *		•	1111	Yacar		359	494
Biel							13	61
Büren .		•		•			7	55
Burgborf .							59	110
Courtelary							70	131
Delsberg .	•			•	<₹	•	11	31
				ue	Uebertrag:			1096

				Control A			v. 1. Juli bis 31. Dezemb.	
				9/17			1851.	1852.
				u	bertr	aa:	581	1096
Erlach .		•					12	42
Fraubrunnen	٠				•		6	21
Freibergen					•		18	67
Frutigen .	٠	i dyf.	•	•	1.		9	36
Interlaken	1.						55	47
Konolfingen		•	•3/				95	114
Lauffen .	$\Delta_{\mathbf{k}}(\delta).$	•		1 3 AM			47	43
Laupen .		•				RUE	36	48
Münster .							54	72
Neuenstadt	•		1			•	9	11
Nidau .		•					24	62
Dberhasle			•				17	23
Pruntrut .	•	1.1	10.10			(A)	47	92
Saanen .		•			er Guntonom	Yary <b>t</b> il	7	19
Schwarzenburg		74. · 4.					53	96
Seftigen .			1				64	125
Signau .	•		•				58	106
Dbersimmentha	l	1 - 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		As-		•	22	54
Niedersimmenth	al	159.48°				₹ •	20	65
Thun .	• /				•	•	50	121
Trachselwald	+/20	* 1				•	68	66
Wangen .	•		•	•	•		27	85
					Sumi	ne:	1379	2511

Welche Vergehen vorkamen und welche Strafen ausgesprochen wurden, ist ebenfalls aus den Tabellen XV und
XVI ersichtlich. Verurtheilt wurden im Ganzen vom
1. Juli bis Ende Jahres 1851, 1828 Angeklagte, im Jahre
1852, 2242 Angeklagte. Freigesprochen wurden, vom
1. Juli bis Ende Jahres 1851, 141 Angeklagte, im Jahr
1852, 269.

Die Berhandlungen in forreftionellen Straffachen nahmen im Allgemeinen einen regelmäßigen Gang. Doch werben die, zwar allerdings allzureichlich vorgeschriebenen For= malitäten nicht überall mit ber gleichen Pünftlichkeit befolgt. Auch die Leitung der Verhandlungen läßt in einigen Begirfen noch Manches zu wunschen übrig. Die Berichte ber Begirfsprofuratoren enthalten hierüber nähere, febr bemerfenswerthe Angaben, namentlich diejenige der Bezirksprokuratoren bes vierten und fünften Begirts, auf welche biemit verwiesen wird. Die perfonliche Gegenwart biefer Beamten bei ber Sauptverhandlung erzeigte fich als zwedmäßig, ja nothwendig, um einerseits eine möglichst übereinstimmende Rechtsprechung in gleichartigen Fällen zu erzielen und anderfeits die genaue Befolgung der gesetlichen Borfdriften in ber Leitung ber Verhandlungen zu unterftüten. Gerichten felbst murde die personliche Gegenwart der Bezirks= profuratoren im Allgemeinen gerne gefeben.

# Die Polizeirichter.

Ueber die Thätigkeit derselben vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851 enthält die Tabelle XVII und für das Jahr 1852 die Tabelle XVIII das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Straffälle verstheilt sich hienach, den Amtsbezirken nach, wie folgt:

					n n		v. 1. Juli bis		
อาสะสุริสุริสุริสุรา						eda iŝ l	31. Dezen 1851.	1852.	
Aarberg .					•		270	723	
Aarwangen	•	1971/2	is Solution		•	•	495	1088	
Bern .	• • 10 2 3 3 4 4 1		919.11	1			1617	3244	
Biel .			•						
Büren .	•	•		•	1.	•	191	509	
	•	•	•	•	•	•	163	545	
Burgdorf	•	•	•	•		J.↓M	479	1001	
Courtelary	•	•	1.011	•	•	•	256	598	
Delsberg		•	• }	₹•	•		241	298	
Erlach .			tra e	•	10.	•	185	284	
Fraubrunnen	•			•	•	•	181	181	
Freibergen	•	•	•	•	•		118	194	
Frutigen	•		•	•	•	(E. •=)	91	298	
Interlaken			1.	• \	•	•	274	855	
Konolfingen	• )	•	100	1		ali+ d	296	878	
Lauffen .	•			1	•	in • E	157	401	
Laupen .		•	•	111.0	VIII.		193	763	
Münster .	4/3			ili.	nd • (i)		156	485	
Meuenstadt			100		The Tra	1	83	124	
Midau .		111	1- 1 A Pr			10.5415	230	517	
Dberhasle		P.			•	114	180	432	
Pruntrut			) Tan		•		338	1090	
Saanen .			•		•		36	48	
Schwarzenbur	a					•	187	580	
Seftigen	tales in a		Sel 4100	中華場	(10) · 50		304	1059	
Signau .						N. B. Y.	123	349	
Dbersimmenthe	ì l			Mis		, ya ci	125	377	
Nieder simment							130	456	
Thun .	,,,,,		, X				288	832	
Trachselwald							308	399	
Wangen .							249	480	
					Sumn	ne:	7944	19088	

Die nämlichen Bemerkungen, welche bereits bei den korrektionellen Gerichten gemacht worden, gelten auch bei dem Verfahren vor dem Polizeirichter. Allgemein wird über die allzuvielen meist nuplosen und zeitraubenden Förmlichskeiten geklagt, mit welchen das neue Verfahren im Vergleich zum frühern ausgestattet ist. \*)

Besonders wird die Abschaffung der Eideszuschiebung an den Angeschuldigten (in Mißhandlungsfällen auch bes Selbsteides des Verletten) bedauert. Die durch das gegen= wärtige Strafverfahren vorgeschriebene Beweistheorie zeigt sich in vielen Källen als ungenügend und unpraktisch und hat zur Folge, daß häufig in Ermanglung der erforderlichen Beweise die Anzeigen resp. Klagen nicht weiter verfolgt werden können oder die Angeschuldigten freigesprochen werden muffen. Besonders zeigt fich dieg bei Widerhandlungen ge= gen Polizei und fiskalische Gesetze. Die schädlichen Wir= fungen der Abschaffung des Eides sind einleuchtend, und von nicht geringer Tragweite. Auch wissen diejenigen, welche sich ein Geschäft daraus machen, siskalische Gesetze im eigenen Interesse zu übertreten, fich biefelben febr wohl zu Nuten zu machen. Bei einer allfälligen Revision bes Strafverfahrens durfte diefer Punkt gar fehr die Aufmertfamfeit bes Gefengebers verdienen.

<sup>(\*</sup> Durch ben Art. 16 bes Gesetzes vom 12. März 1853 ift biefen Rlagen einigermaßen abgeholfen worden.

# Appellations - und Kassationshof.

Der Appellations und Rassationshof ist einerseits die Appellationsinstanz in allen korrektionellen und Polizeisstraffällen, anderseits urtheilt er als Kassationsbehörde in den von den Assisen abgeurtheilten Straffällen, in welchen Rassation nachgesucht wird. Endlich entscheidet er über alle einlangenden Revisions und Rehabilitationsgesuche.

Ueber die Thätigkeit desselben in ersterer Beziehung enthalten die Tabellen XIX und XX das Erforderliche.

Die Zahl der von ihm beurtheilten korrektionellen und Polizeistraffälle vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851 besträgt 42, diejenige im Jahr 1852, 264. Vor und Zwisschenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 14. (Darunter 33 Forumsverschließungen.)

In 224 Fällen war der Angeschuldigte, in 57 Fällen die Staatsanwaltschaft, in 25 Fällen die Civilpartei Appellant.

In 82 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile bes stätigt und in 140 Fällen abgeändert, und zwar in 98 Fällen gemildert, in 42 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amts wegen kassirt 7 Urtheile.

Kassationsgesuche gegen Assisenurtheile kamen zur Beurtheilung im Jahre 1852 ein 16 und zwar von Verurtheilten in 15 Fällen,\*) von der Staatsanwaltschaft in einem Falle.

<sup>\*)</sup> Die meisten Kaffationsgesuche beruhten auf Unkenntniß ber geschlichen Bestimmungen, die Gesuchsteller standen nämlich in der irrigen Meisung, Kaffation sei gleichbedeutend mit Appellation.

Abgewiesen wurden 10 Kassationsgesuche, begründet erstunden 1, nicht eingetreten in 5 Fällen.

Revissionsgesuche murden behandelt 2, Rehabilitations=

gesuche 14.

Einige der bemerkenswerthesten Entscheidungen des Appellations und Kassationshofes werden hienach in einem besondern Anhange mitgetheilt.

Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug vom 1. Juli bis Ende Jahres 1851, 12; im Jahr 1852, 54. Der Generalprofurator wohnte denfelben von Amtes wegen bei und stellte seine Anträge mündlich.

### Kosten.

Hinsichtlich des Kostenspunktes läßt sich zwar gegenwärtig noch feine, auf einer sichern Basis beruhende Vergleichung bes bermaligen Strafverfahrens mit bem frühern anstellen. Abgesehen davon, daß einer solchen Vergleichung eine Durch= schnittsberechnung mehrerer Jahre zu Grunde gelegt werden mußte, kann bas Jahr 1852 ichon beghalb nicht als ein normales angesehen werden, weil einerseits in dasselbe ein nicht unbedeutender Kostenaufwand fällt, welcher nicht mehr, oder wenigstens nur theilmeife, wiederfehren wird, wie 3. B. bie erste Einrichtung der Affisenlokalien, anderseits bann im Jahre 1852 eine große Menge von Straffällen beurtheilt werden mußten, welche in das Jahr 1851 fallen und bloß deßhalb in diesem Jahr nicht erledigt wurden, weil infolge der Verschiedung der Geschwornenwahlen die Affisen erst mit Anfang des Jahres 1852 in Thätigkeit treten konnten. Diesem Aufschube ist es hauptsächlich beizumessen, daß bie

Befangenschaftskoften im Jahr 1852 fo viel höher anstiegen als in den vier vorhergehenden Jahren, ungeachtet viele Angeschuldigte provisorisch ber Saft entlaffen murden. dem werden fich infolge der beiden Gefete vom 11. Dezember 1852 und 12. Marg 1853 die Bahl der Affisenfälle, welche ben größten Rostenaufwand erfordern, wenn nicht um die Sälfte, boch jedenfalls um einen guten Drittheil vermindern und wird infolge deffen in Zufunft eine bedeutende Erfparniß, namentlich in Betreff der Gefangenschaftstoften, der Beugengelder und der Taggelder für die Geschwornen eintreten. Immerbin lägt es fich aber nicht bestreiten, daß bas gegenwärtige Verfahren fostspieliger ift, als bas frühere. In wie weit nun diefe Roftensvermehrung burch- die Bortheile aufgewogen wird, welche das gegenwärtige Verfahren por dem frühern gewährt, barüber fann, nach ben in biefem Bericht entwidelten, auf die bisherigen Erfahrungen ges gründeten Unfichten faum ein begründeter Zweifel malten.

Die Vergleichung des Kostenauswandes des Jahres 1852 mit dem der vier vorhergehenden Jahre, welche aus der Tabelle XXI ersichtlich ist, kann daher für die Zukunft, aus den angegebenen Gründen in keiner Weise maßgebend sein, gegentheils wird sich das Verhältniß später weit günstiger gestalten, als es dermal der Fall ist.

Nach der bemeldten Tabelle betragen die Gesammtkosten der Justizverwaltung der dreißig Amtsbezirke des Kantons Bern im Jahre 1852 . Fr. 155,945. 44 während sie in den letzten vier Jahren durchschnittlich nur betrugen . " 105,447. —

so daß sich eine Mehrausgabe erzeigt von Fr. 50,498. 44

Diese Mehrausgabe entstand, wie bereits bemerkt, hauptsächlich durch die vermehrten Gefangenschaftskosten, welche im Jahre 1852 die Durchschnittssumme der vier früshern Jahre um weniger nicht als Fr. 33,953, 08 übers

steigen, ferner durch die Vermehrung der Judizialkosten (Zeugengelder, Entschädigungen an Angeschuldigte, Verstheidiger u. s. w.), welche durch die Taggelder und Reisesentschädigungen an die vor die Assisen geladenen Zeugen, die allein sich auf Fr. 6547. 87 belaufen, endlich durch die bedeutend vermehrten Vertheidigungskosten, so wie durch die (zumal im Ansang) allzu reichlich zuerkannten Entschädigunsgen an freigesprochene oder aus der Untersuchung entlassene Angeklagte herbeigeführt wurde.

Die Kosten der Geschwornengerichte und des schwurgerichtlichen Verfahrens sind den Tabellen XXII und XXIII zu entnehmen.

Die erstere Tabelle stellt den Aufwand dar, welchen der Staat im Jahre 1852 für die Schwurgerichte bestreiten mußte, und welcher den zu Bezahlung der Kosten verurtheile ten Angeschuldigten nicht in Rechnung gebracht werden kann, wie die Besoldungen, Büreaus und Reisekosten der Staatssanwaltschaft, die Einrichtung der Gerichtslokalien, die Tagsgelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen, und die Reiseauslagen der Kriminalkammer. Diese Kosten belaufen sich auf Fr. 39,647. 79.

Die lettere Tabelle dagegen gibt eine Uebersicht der Kosten des schwurgerichtlichen Verfahrens mit Nücksicht auf die einzelnen Geschwornenbezirke und der gehaltenen Sitzunsgen der Assien, welche Kosten wenigstens theilweise (namentslich so weit es die Gerichtskosten, die Zeugengelder und die Vertheidigungskosten) betrifft, den Verurtheilten auffallen, insofern diese zahlungsfähig sind. Wie hoch jeder Angestlagte, so wie jeder Verurtheilte durchschnittlich zu stehen kömmt, ist aus der nämlichen Tabelle zu entnehnem.

#### Shluß.

Wir haben bereits im Verlaufe dieses Berichts an den geeigneten Stellen auf die Vorzüge, wie auf die Mängel der Strafrechtspflege und insbesondere des Strafversahrens hingewiesen. Manchen und zwar den fühlbarsten Uebelsständen ist durch die beiden Gesetze vom 11. Dezember 1852 und 12. März 1853 abgeholfen worden. Andere liegen aber viel tiefer und stehen in solchem Zusammenhange mit unsern dermaligen staatlichen Einrichtungen, daß eine gründliche Abhülfe nur durch außerordentliche Mittel wird erzielt wers den können, deren nähere Bezeichnung nicht in der dermaligen Aufgabe des Unterzeichneten liegt. Nur auf einige Punkte glaubt er zum Schlusse noch ausmerksam machen zu sollen.

1) Vor Allem erlaubt er sich wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit der baldigen Erlassung eines den Besdürfnissen des Landes entsprechenden Strafgeset; buches hinzuweisen. Die Abhülfe dieses schon längst gefühlten Mangels ist durch die Einführung des gegenswärtigen Strasverfahrens zur unabweislichen Nothswendigkeit geworden, weil, abgesehen von dem höchst mangelhaften Zustande unserer gegenwärtigen Strasgesetzgebung an sich, dieselbe, wie bereits im Eingange dieses Berichts bemerkt worden, mit dem Strasversfahren durchaus nicht mehr im Einklange steht. Aus

Diesem Mangel an Uebereinstimmung entstehen eine Menge von Uebelständen, und der Unterzeichnete glaubt auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn er behauptet, daß die Strafrechtspslege im Kanton Bern erst dann das sein wird und sein kann, was sie in einem geordeneten Staate sein soll, wenn wir endlich einmal zu einem unsern Bedürfnissen entsprechenden, mit den Grundsäßen des Strasversahrens harmonirenden Strasgesetzbuche gelangt sein werden. Erst dann wird es möglich sein, eine übereinstimmende Rechtsprechung zu erzielen und der herrschenden Willkür Schranken zu seinen, die durch den Nothzustand, in welchem man sich dermal befindet, eingetreten ist.

- 2) Auch das Strafverfahren follte zu gelegener Beit einer Revision unterworfen werden. Der Grundfat der Deffentlichkeit und Mündlichkeit, auf welchem es beruht, fo wie die Geschwornengerichte, haben sich zwar be= währt, und es wird sich baher auch nicht darum hanbeln können, diese Grundlage irgendwie anzutaften. Allein einige Abanderungen, wie z. B. hinsichtlich ber höchst unzwedmäßigen, dem Geiste des Instituts widers sprechenden und noch bazu allfährlich wiederkehrenden Wahlen der Geschwornen, ferner eine Vereinfachung des Verfahrens, namentlich in korrektionellen und Polizei= ftraffällen, fo wie die Beseitigung einer Menge meist nutfloser und zeitraubender Formalitäten fonnten ber Sache unbeschadet nur munschenswerth und zwedmäßig fein. Indeffen ift eine folche Revision des Strafverfahrens jedenfalls weniger bringend, als die Erlaffung bes Strafgefenbuches, weil einigen wefentlichen Uebelftänden durch die zwei angeführten Gesetze vor der Sand abgeholfen worden ift.
- 3) Ein fernerer Nebelstand liegt in der höchst mangelhaften Beschaffenheit des Gefängniswesens. In manchen

Umtsbezirken befinden fich die meift aus grauer Urzeit herrührenden Gefangenschaften in einem so schlechten baulichen Buftande, daß felbst bei ber größten Wachsam= feit der Gefangenwärter Entweichungen nicht zu verhindern sind, und daß, was noch schlimmer ift, bei längerer Dauer der Präventivhaft die Gefundheit der Gefangenen bedeutend leidet, wie denn bereits mehrere Todesfälle vorgekommen find, deren Urfache hauptfachlich in der ungefunden Beschaffenheit der Gefangenschaften ihren Grund hatte. Mit blogen Reparationen ist hier wenig oder nichts ausgerichtet, durch Neubauten allein könnte gründliche Abhülfe geschaffen werden. Ware ber Staat nicht in einer fo beengten Finanglage, fo würde der Unterzeichnete bereits den Borfchlag ge= macht haben, in jedem der fünf Weschwornenbezirke ein Gerichtsgebäude aufzuführen, welches einerseits die nöthigen Räume für die Sipungslokalien der Affisen nebst Dependenzen (Berathungszimmern, Wartzimmer für die Zeugen u. f. w.) und anderseits die erforders liche Anzahl von Gefangenschaften enthalten würde, in welche die Untersuchungsgefangenen nach dem Schlusse der Voruntersuchung aus den Umtsgefängnissen zu bringen und bis zum Urtheile der Affifen zu enthalten wären. Siedurch murde dem hievor Seite 79 Biffer 4 gerügten Mangel an paffenden Sitzungelokalien für die Affisen abgeholfen und zugleich die Dauer der haft der Unterfuchungsgefangenen in ben ungefunden Umtogefangniffen bedeutend abgefürzt werden. Diefe Gebäude brauchten keineswegs in einem fo großartigen luxuriöfen Magstabe ausgeführt zu werden, wie man dieg bei andern öffentlichen Gebäuden gewöhnt ift, und es wurden daher auch die Rosten nicht so bedeutend fein, als man fich auf den ersten Augenblick vorstellt.

Ein anderer Mangel des Gefängniswesens besteht darin, daß entgegen der gesetzlichen Vorschrift (Art. 157 St. V.)

die Untersuchungs = und Strafgefängnisse nicht von ein = ander geschieden sind und wegen ungenügender Zahl der Gefangenschaften auch nicht geschieden werden können, obschon die Zweckmäßigkeit einer solchen Trennung nicht zu läugnen ist.

Personen, welche zu verschärftem Gefängnig ver= urtheilt find, muffen gewöhnlich zur Vollziehung bes Urtheils in die gleiche Zelle eingesperrt werden, welche zugleich ben Untersuchungsgefangenen zum Gefängniffe Auf diese Weise kann nicht vermieden werden, daß der Eine dem Andern von der bessern Rost etwas zufommen läßt, und so wird eine ftrickte Bollziehung des Urtheils oft nicht erreicht. Auch die Unterhaltung zwischen Untersuchungs = und Strafgefangenen sollte mög= lichst verhütet werden. Befanntlich besteht die Ginrich= tung, welche stets beibehalten worden ift, daß einer der Landjäger, die bei bem Amtsfige stationirt find, ben Dienst als Gefangenwärter verrichtet, und zugleich für ben Lebensunterhalt ber Gefangenen forgt. Beides läßt sich nicht wohl von einander trennen, ohne von andern Nachtheilen begleitet zu fein. Das perfönliche Intereffe, welches an die Lieferung ber Roft gefnüpft ift, verschafft fich indeg häufig einen unzuläßigen Ginfluß in der Bes handlung und Verwendung der Gefangenen, so daß ein öfter wiederkehrender Personenwechsel als unerläglich er= scheint, wenn nicht eine Roftganger oder Defonomites anstalt zum Vortheil des Gefangenwärters entstehen foll. Ein häufigerer Wechsel wurde namentlich noch gunftig wirken auf die Ueberwachung ber Gefangenen und eine festere Sandhabung der Gefangenschaftspolizei.

Die Durchsuchung der Gefangenen bei ihrer Aufnahme ins Gefängniß sollte genauer und strenger vollzogen werden. Die Fälle sind mannigfach, in welchen es Gefangenen gelungen ist, im Besitze von Instrumenten, diese so sicher zu verwahren, daß solche unentdeckt blieben, und sich nachher durch geschickten Gebrauch dieser Instrumente in Freiheit zu setzen. Die Gewandtheit und Schlauheit vieler Verbrecher ist so ausgebildet, daß ihre Durchsuchung beim Eintritt ins Gefängniß die äußerste Vorsicht erheischt.

4) Endlich glaubt der Unterzeichnete, die Behörden noch auf einige Gebrechen der gegenwärtigen Vollziehungsart der Strafurtheile aufmerksam machen zu sollen. Die vielen Recidivfälle (man sehe die Tabelle Nr. XI) haben nach der Ansicht des Unterzeichneten nicht allein in der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen (meist in Freiheitsstrafen bestehenden) Strafmittel, sondern wohl eben so viel darin ihren Grund, daß die Enthaltungsstrafen auf eine Weise vollzogen werden, welche sie nicht als ein Uebel, wenigstens nicht als ein empfindliches, bet vielen Verurtheilten gegentheils, zumal bei dem gegens wärtigen Nothzustande, eher als eine Wohlthat ersscheinen lassen.

Es betrifft dieß zunächst den Vollzug der fürzern in der Regel nur einige Wochen bauernden Enthaltungoftrafen, ber einer Reform dringend bedarf; es läßt sich eine folche bewerkstelligen, die fehr wirksam ware, überaus einfach ift, und infolge beren bas bisherige Straffnstem wesentlich und portheilhaft geandert werden konnte. Gie besteht barin, daß alle fürzern Enthaltungestrafen durch einsame Einsperrung des Verurtheilten vollzogen werden. Die Ausführung Dieses, namentlich von dem Bezirksprofuratoren des dritten Bezirkes in Unregung gebrachten, Vorschlags mare leicht, und diese Strafen wurden badurch einen so ernsten Charafter erhalten, fie murden für die davon Betroffenen eine fo empfindliche Warnung enthalten, daß man fich gute Folgen bavon versprechen könnte. So sehr auch in neuerer Zeit von allen Rathederkriminalisten gegen die sogenannte Abschreckungstheorie geeifert wird, fo ift es doch Jedem einleuchtend, daß der einzige Zweck fürzerer Enthaltungsstrafen eben ber, ber Abschreckung ist und sein kann. Bon einer Befferungstendenz fann bei einer ein= oder zweimonatlichen Enthaltung offenbar nicht die Rede fein. Die Strafen muffen baber, wenn ihr Zwed, fo weit dieg überhaupt moglich ift, erreicht werden soll, auf eine Weise vollzogen wer= ben, die geeignet ift, sowohl auf das Bolf als auf den Sträfling einen ernsten Eindruck zu machen. Dieg war bis jest nicht der Fall, wenigstens nicht in hinreichendem Maß; bie Sträflinge, welche Gefängnigstrafen abzubugen haben. werden gemeinschaftlich mit andern eingesperrt. Wer nun irgendwie Gelegenheit bat, Dieses Gefängnifleben zu beob= achten, wird bald mahrnehmen, daß die Sträflinge bei ber unbeschränktesten Freiheit fich mit ihren Genoffen zu unterhalten, mit denfelben, was ja auch ohne Karten und Bürfel möglich ift, zu spielen, oder (wie der Fall auch schon vor= gefommen ift) Zeitungen zu lesen u. f. w., den Mangel ber Freiheit faum empfinden; ja es muß als eine unzweifelhafte Sache betrachtet werden, daß z. B. im ftrengen Winter ein großer Theil der Gefängnigbewohner diese muntere Gesellig= feit unter ihres Gleichen, am warmen Dfen, bei hinreichenter Nahrung, mögen immerhin die Thüren verschloffen sein, ber harten Arbeit bei Sturm und Schnee vorziehen. Gang anders aber ift es bei der einfamen Ginsperrung. Der Ge= fangene, ber bei Einschließung mit Undern faum bas Berlangen nach Befreiung empfindet, wird bei übrigens vollkommen gleicher Behandlung, bei gleicher Roft, gleicher Wärme im Winter, wenn er fich in absoluter Ginsamfeit befindet, seine Saft als einen fehr lästigen, bochst wiederwärtigen Zustand empfinden; er wird, und menn er nur für vierzehn Tage verurtheilt ift, bas fehnlichste Verlangen nach Freiheit haben und fpater Diefer Zeit mit Unlieb gedenken. Es ist dieß keine hinter dem Schreibtisch erzeugte Idee; es verhalt fich in Wirklichkeit fo, jeder Untersuchungerichter wird davon Zeugniß ablegen können, wie wenig fich ber größere Theil der Untersuchungsgefangenen durch die ges

meinschaftliche Saft gebrückt fühlt, und wie fehr fie bagegen Klagen und um Gesellschaft bitten, wenn sie aus besondern Gründen einsam gesetzt werden. Die Ginmendungen, Die man gegen bas Ifolirungssystem bei längerer Strafbauer macht, zu benen namentlich Die Behauptung bes Vorfom= mens häufiger Wahnsinnsfälle gehört, verdienen, mas faum erwähnt zu werden braucht, bei einer Isolirung, die höch= ftens einige Monate bauert, natürlich feine Berücksichtigung. Das System der Isolirung der Strafgefangenen bahnt sich übrigens allmählig fast in ganz Europa Bahn und zwar nicht nur für die furgen, fondern für alle Freiheitsstrafen; es empfiehlt fich für die langen Freiheitsstrafen durch die bei biesem Syfem einzig vorhandene Möglichkeit der Befferung ber Sträflinge und bei furgen, in den Bezirksgefängniffen abzubüßenden Strafen, durch feine weit größere Intensität. bie bennoch fern ift von unmenschlicher Barte. Wenn bier nur ber furgen Enthaltungestrafen Ermähnung gethan wird. fo geschieht es begwegen, weil einstweilen wenigstens, des Mangels einer Unftalt zur Ginführung ber Ginzelhaft wegen, Dieses System für die schwerern Verbrechen nicht wohl voll= ftanbig eingeführt werden fann. Dagegen fann es für bie fürzern Enthaltungsstrafen wenigstens insoweit eingeführt werden, als die vorhandenen Gefängniflokale in den Amts= bezirken hiezu ausreichen, ja es durfte fich felbst ba, mo diese fehlen, wohl der Mühe lohnen, die erforderlichen Lo= kalien herzustellen. Der Staat wurde für die daherigen Roften in der viel fürzern Dauer der Enthaltungsftrafen einen mehr als hinreichenden Erfat finden. Wenn diefer Vorschlag durch die Gesetzebung adoptirt wurde, was bis zum Erlag des Strafgesethuches durch ein transitorisches, in einigen Artifeln bestehendes Gefet geschehen konnte, fo wurde eine bedeutende Modififation im Strafwesen eintreten, indem an die Stelle der großen Menge feches, neuns und awölfmonatlicher Buchthaus = ober Ginsperrungestrafen, die in der Regel im Buchthaus zu verbüßen find, viel fürzere

Gefängnifftrafen treten wurden. In andern Staaten, welche die Isolirung der Strafgefangenen adoptirt haben, wird bie Einzelhaft gleich geschätt ber ein= und einhalbfachen Dauer ber Buchthausstrafe mit Schweigspftem, und ber doppelten Dauer der Buchthausstrafe ohne dieses. Im Großbergogthum Baden g. B. ift dieß in der Weise gesetzlich festgestellt worden, daß die Gerichte nach ber Eröffnung des Bellen= zuchthauses zu Bruchsal nur zwei Drittel ber im Gefet angedrohten Buchthausstrafe aussprechen durften. Gewiß fann man die einsame Saft füglich dem doppelten der gewöhnlichen Buchthausstrafe gleichstellen, die Erfahrung würde bald lehren. daß die Sträflinge eine fechemonatliche Zuchthausstrafe sogar einer zweimonatlichen, etwa noch durch schmale Rost verschärften einsamen Gefangenschaft vorziehen wurden. Wenn dieß richtig ift, so könnte man in den unendlich vielen Källen. in welchen gegenwärtig feche bis neunmonatliche Buchthausstrafe ausgesprochen wird, zweis bis viermonatliches eins fames, theilweise verschärftes Gefängniß verhängen; die Wirfung ware gewiß gut, und um wie viel wurde dadurch bie Bahl ber Sträflinge überhaupt, namentlich aber die in ben eigentlichen Strafanstalten vermindert, und würde nicht auf diese Weise in manchen Fällen der nämliche Zwed erreicht, ben Biele einzig nur durch die Wiedereinführung der förperlichen Züchtigungen erreichen zu können hoffen!

Mit Hochachtung.

Bern, ben 1. Herbstmonat 1853.

Der Generalprofurator: (Sign.) Sermann,